

Zeitschrift:	Freiburger Geschichtsblätter
Herausgeber:	Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg
Band:	8 (1901)
Artikel:	Das kirchliche Vermögensrecht des Kantons Freiburg in seiner historischen Entwicklung und heutigen Geltung [Fortsetzung]
Autor:	Holder, Karl
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-329638

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das kirchliche Vermögensrecht des Kantons Freiburg in seiner historischen Entwicklung und heutigen Geltung.

von
Prof. Dr. B. Holder.
(Fortsetzung¹⁾)

B. Seit Errichtung der Amortisationskammer bis zur helvetischen Republik
(1694—1798).

Mit der Errichtung der Amortisationskammer ist die erste Phase der Amortisationsgesetzgebung abgeschlossen. Dieselbe enthält die Versuche, welche die heimliche Kammer und der Rat in Anwendung brachten, um Klöster und kirchliche Korporationen an all zu großer Anhäufung von Liegenschaften in toter Hand zu hindern. Und dies geschah auf verschiedene Weise, hauptsächlich aber durch weitgehende Beschränkung des Erbrechts und der Dotation der Klöster, durch Fixierung einer Maximalgrenze für den Besitz an Liegenschaften, durch Erschwerung der Vergabungen und Legate, durch Verpflichtung der toten Hand einen Teil der Liegenschaften dem freien Verkehr zu übergeben.

Die Verordnungen des Rates hatten in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts keinen großen Erfolg zu verzeichnen; es stellten sich der Ausführung derselben große Schwierigkeiten entgegen. Dem energischen, oft vexatorischen Einschreiten und den Drohungen des Rates gelang es schließlich, den tief einschneidenden Verordnungen Geltung zu verschaffen. Die tote Hand fügte sich, wenn auch widerwillig, dem Drucke der weltlichen Obrigkeit, welche ohne Unterlaß durch Venner, Executionskommission, Dotations- und Amortisationskammer ihren Willen zur Ausführung brachte.

In diesem Abschnitte werden wir die weiteren Bemühungen

¹⁾ S. Geschichtsblätter. Bd. IV, p. 84-153.

des Rates sowie die Thätigkeit der eigentlichen Amortisationskammer verfolgen, welche ihre Arbeiten bis zur Errichtung der helvetischen Republik, Ende des 18. Jahrhunderts d. h. bis zum Zusammenbruch der alten Staatsform fortführt.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, wollen wir ausdrücklich bemerken, daß wir uns hier auf die Darstellung des historischen Entwicklungsganges des kirchlichen Vermögensrechtes beschränken; die juristische und prinzipielle Seite der Frage wird in der Geschichte der Rechtsbeziehungen zwischen Kirche und Staat im Kanton Freiburg behandelt werden.

Die erste Versammlung der Amortisationskammer nach ihrer definitiven Konstituierung fand am 13. Januar 1695 statt¹⁾. Die selbe hatte, auf Grund der ihr durch das Reglement eingeräumten Besugnisse, ein Rundschreiben an Stadt und Land erlassen, um zu erfahren, ob nicht im Laufe des verflossenen Jahres liegende Güter in den Besitz der kirchlichen Korporationen gekommen wären. Nach den vorliegenden Berichten war dies bloß in den Vogteien von Stäffis und Montagny der Fall. Die Kammer faßte daher den Beschuß, die beiden Vögte anzuweisen, dafür zu sorgen, daß die in den Besitz der todtten Hand gekommenen Güter innerhalb des gesetzmäßigen Termins von drei Jahren wieder verkauft und in fähige Hände gesetzt werden sollen, bei Strafe der Konfiskation. Sind die betreffenden Güter verkauft, so soll darüber berichtet werden, damit dieselben aus dem Verzeichniß der todtten Hand gestrichen werden.

Mit der Einsetzung der Amortisationskammer hielt aber die heimliche Kammer ihre Aufgabe nicht für abgeschlossen. Diese ermahnte²⁾ die Mitglieder der Amortisationskammer, ihren Pflichten fleißig nachzukommen und, was sich bezüglich der Dotation der kirchlichen Genossenschaften unregelmäßiges vorfinde, dem Rate vorzulegen. Diese Mahnung wurde im folgenden Jahre wieder erneuert³⁾.

Eine weitere Anregung wurde von der heimlichen Kammer

¹⁾ Amortisationsmanual fol. 78a

²⁾ Projektbuch. W. Proj. 1696 (Légit. et var. 58) fol. 183b.

³⁾ Projektb. W. Proj. 1697 l. c. fol. 186b.

bezüglich der Legate und Stiftungen an Kirchen und Klöster gemacht. Wenn durch solche Legate an Kirchen und Klöster, so führt die Kammer aus, liegende Güter mit Zinsen belastet werden, ohne daß deren Ablösung möglich ist, so gereicht dies dem weltlichen Stande zu großem Schaden. Es sollen daher Mittel ausfindig gemacht werden, um dem Übelstand abzuholzen. Die Frage soll daher dem Rate unterbreitet werden¹⁾. Am 29. April 1698 befaßte sich der Rat mit dem Vorschlag und beschloß, eine Kommission zur Prüfung der Sache einzusetzen²⁾. In der Ratssitzung vom 4. Juni 1699, nach wiederholter Anfrage der heimlichen Kammer, wurde die Kommission konstituiert³⁾.

Die erbrechtlichen Bestimmungen, die Klostergeistlichen betreffend, wurden genau ausgeführt. So wurde z. B. das Testament eines Klein zu Gunsten eines geistlichen Bruders als ungültig erklärt und die ganze Erbschaft der nicht geistlichen Schwester zugesprochen, weil „ein geistlicher nicht erben möge“⁴⁾.

Einige Unzuträglichkeiten bei Gütererwerb seitens der Jesuiten boten der heimlichen Kammer eine Veranlassung, sich mit der Sache zu befassen und dem Rate vorzuschlagen, eine „sattte Ordnung jedermanniglich zur Nachricht anzusehen“⁵⁾. Die zu diesem Zweck eingesetzte Kommission mußte sich wiederholt Verweise gefallen lassen, daß sie ihre Pflicht nicht erfülle; zugleich wurde sie aufgefordert, auf das baldigste ihr Gutachten vorzulegen⁶⁾.

Unterdessen hatte die damit beauftragte Kommission ein Reglement ausgearbeitet in Bezug auf die Dotation der kirchlichen Korporationen überhaupt, welches dem Rate vorgelegt und von demselben genehmigt wurde⁷⁾.

Reglement wegen Dotation in den Klöstern. Ist derthalben angesehen und defretiert worden, was folgt⁸⁾:

¹⁾ Projektb. Ost. Proj. 1697 l. c. fol. 184b.

²⁾ Ratsmanual vom 29. April 1698.

³⁾ Ost. Proj. 1699. l. c. fol. 190b; Ratsm. v. 4. Juni 1699.

⁴⁾ Ratsm. v. 28. Januar und 6. Februar 1699.

⁵⁾ W. Proj. 1697 l. c. fol. 186b

⁶⁾ W. Proj. 1702 fol. 195a. Ratsm. 4. Februar 1706.

⁷⁾ Ratsm. vom 5. Februar 1706.

⁸⁾ Ratsmanual v. 15. Juni 1706.

1 Magerau und Bisenberg.

Diese sind genügend rentiert befunden worden, so daß neu eintretende Töchter nicht mehr zu dotieren seien. Es sind von nun an bloß hundert Kronen zu bezahlen für die Ausstattung und dann jährlich fünfundzwanzig Kronen; ausgenommen sollen davon sein arme, taugliche und wohl qualifizierte Töchter, welche ohne Erlegung dieser Summen aufzunehmen sind. Das Kloster ist jedoch nicht verpflichtet, vermögende Töchter aufzunehmen, ohne vorher für die richtige jährliche Bezahlung eine sichere Garantie oder einen Bürgen zu haben.

2^o Ursulinerinnen und Visitantinerinnen.

Weil nicht bekannt, daß diese Klöster genügsam fundiert seien, so soll bis dahin die Dotation der eintretenden Töchter laut Receptionsakten und Reglement nicht über achthundert Kronen betragen; für den Trossel und die Mahlzeit soll nicht über hundert Kronen bezahlt werden. Es soll einer hohen Obrigkeit gebührend vorgetragen werden, wie zu erfahren sei, ob und wann diese Frauenklöster genügend fundiert sein werden. Dieselben sollen ihre Geldmittel und Güter unter Eid ihren Pflegern angeben, bei Strafe der Konfiskation des Vermögens, das sie nicht angeben.

3^o Klosterfrauen von Stäffis und von Romont.

Derenthalben solle auf die gleiche Weise verfahren werden, wie mit der Magerau und Bisenberg.

4^o Mannsklöster.

Diese sollen nichts für die Reception eines Geistlichen verlangen, ausgenommen die Kleider und den Trossel; die Insinuation soll durch den Schultheiß als Pfleger geschehen.

5^o Reception der ausländischen Töchter in hiesige Klöster.

Diese sind nicht in der festgesetzten Zahl eingegriffen in dem Sinne, daß bloß für die hiesigen eine bestimmte Zahl festgesetzt wurde, nicht aber für die fremden.

Die Executionsmittel gegen die Klosterfrauen, im Falle dieselben das obrigkeitliche Dekret, die Reception und Dotation betreffend nicht befolgen, wurden vom Rate ebenfalls besprochen, eine Beschlusnahme darüber aber für später in Aussicht gestellt.

Diese erfolgte bald darauf¹⁾. Man bedrohte dieselben, falls sie sich nicht fügen würden, auf den Aussterbeat zu setzen. Die Pfleger jedes Klosters werden ernstlich ermahnt, sich an das obrigkeitsliche Dekret zu halten. Die nächsten Verwandten jeder Person haben das Recht, falls sie entdecken, daß bei der Aussteuerung das Reglement übertreten wird, dasjenige, was über das Bewilligte hinausgeht, an sich zu ziehen.

Es war vorauszusehen, daß sich die Klöster auf die Dauer damit nicht zufrieden gaben. Das Kloster Bisenberg richtete ein Memorandum an den Rat mit der Bitte, das Reglement zu ändern. Die jährliche zu bezahlende Summe sollte erhöht und zum Kapital geschlagen werden²⁾. Der Rat hielt die vorgebrachten Gründe für genügend und bestimmte, daß für Bisenberg, aber für dieses Kloster allein, 400 Kronen Eintritt und 100 Kronen für die Ausstattung bezahlt werden solle. Diese Verordnung habe solange Kraft, als es dem Rate gefalle, und unter der Bedingung, daß sich das Kloster pünktlich dem Reglemente nachrichte. Diese Verordnung war im Jahre 1719 noch in Kraft; denn ein Ratsbeschuß³⁾ verordnete, daß man bezüglich der Reception der Klosterfrauen auf Bisenberg und der Dotation derselben die früheren Beschlüsse nachschlagen solle, um sich über diese Exemptionen zu beraten.

Die Angelegenheit, die Dotation und das Erbrecht der Jesuiten betreffend, zog sich immer hin. Die heimliche Kammer erläßt im Jahre 1710 eine Mahnung⁴⁾ an die Kommission; der Rat kommt im Jahre 1717⁵⁾ nochmals darauf zurück, und am 9. November 1719 wurde demselben ein Gutachten vorgelegt⁶⁾. Endgültig wurde diese Frage durch das Reglement von 1729 erledigt.

Das Reglement von 1706 über die Dotation der Klöster

¹⁾ Ratsmanual vom 18. Juni 1706.

²⁾ Ratsmanual vom 3. Juli 1710.

³⁾ Ratsmanual vom 9. November 1719.

⁴⁾ Österprojekt, 1. c. fol. 207a.

⁵⁾ Ratsmanual vom 11. Februar 1717.

⁶⁾ Ratsmanual vom 9. November 1719.

scheint nicht überall beobachtet worden zu sein; denn die heimliche Kammer veranlaßt ¹⁾ den Rat, Mittel zu ergreifen, damit dem Reglement getreulich nachgelebt werde. Im Jahre 1723 machte die heimliche Kammer ferner den Vorschlag, die Amortisationskammer zu erneuern, da die bisherigen Mitglieder fast alle mit Tod abgegangen seien ²⁾.

Der Rat befand sich nun vor einer doppelten Aufgabe. Zuerst hatte er dafür zu sorgen, daß die liegenden Güter im Besitz der todtten Hand durch Kauf, Schenkung u. s. w. sich nicht vermehren, und daß, wenn solches dennoch geschah, diese Güter innerhalb der bestimmten Frist von drei Jahren wieder dem freien Verkehr übergeben würden. Zu diesem Zwecke hatte er die Amortisationskammer errichtet. Anderseits mußte der Rat darüber wachen, daß die Dotation der in die Klöster eintretenden Personen in den gehörigen Schranken blieb, und daß die Klöster nicht durch Erbschaft oder Testament den Besitzstand ihrer liegenden Güter vergrößern und sich dadurch bereichern. Zu diesem Zwecke hatte der Rat die erbrechtlichen Bestimmungen gegen die Klostergeistlichen und Ordenspersonen erlassen und eine Dotationskammer errichtet. Letztere wurde eine Zeit lang von der Amortisationskammer in den Hintergrund gedrängt; sie gelangte jedoch bald wieder zu Geltung und wurde wieder neu besetzt ³⁾.

Zuerst ließ sich der Rat angelegen sein, das Reglement von 1706 in Bezug auf die Dotation der Klöster wieder zur Geltung zu bringen und dasselbe von neuem zu bestätigen. Bei den diesbezüglichen Verhandlungen wurde die Frage aufgeworfen, ob sich die Verwandten der Geistlichen an der Diskussion beteiligen könnten. Der Entscheid ging dahin, daß, wenn es sich um die Klöster im Allgemeinen handle, die Verwandten ebenfalls beiwohnen können; handle es sich aber um ein einzelnes Kloster, so sind die betreffenden Verwandten ausgeschlossen. Der Rat schließt in das Reglement von 1706 ebenfalls die Klöster Part-Dieu und Balsainte, sammt allen Dominialgütern der Pfarreien und alle

¹⁾ Weihnachtsprojekt 1722, l. c. fol. 222a.

²⁾ Österprojekt 1723, l. c. fol. 223a.

³⁾ Ratsmanual vom 1. März 1725.

Gotteshäuser ein. Die Klöster sollten ferner alle Güter, welche sie seit 1693 durch Kauf, Tausch u. s. w. erworben haben, bei Strafe der Konfiskation der Amortisationskammer anzeigen. Die Dotationskammer wird ermahnt, sich ihre Aufgabe angelegen sein zu lassen, das frühere Reglement reichlich zu examinieren und eine schriftliche Eingabe darüber zu machen. Die schwebenden Fragen bezüglich verschiedener Klöster sollen eingehend erörtert und vorgebracht werden¹⁾.

Was die Amortisation betrifft, so defretirte im Jahre 1728 der Rat²⁾, daß alle Geistlichen, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, alle erworbenen liegenden Güter innerhalb drei Jahren, bei Strafe der Konfiskation derselben, laut Reglement von 1693, in fähige Hände setzen sollen. Die Amortisationskammer erhielt den Befehl, sich zu versammeln und alles gründlich zu prüfen und in einer bestimmten Zeit das Reglement sowie die Liste der in todter Hand befindlichen Güter zu verlesen. Dies geschah am 29. Januar 1728³⁾. Ein neuer Termin mußte angesetzt werden, weil die Verzeichnisse der liegenden Güter noch nicht von sämtlichen Korporationen eingelaufen waren; daß dieses bald geschähe, wurde vom Rat in einem neuen Befehl eingeschärft. Die Amortisationskammer, welcher die Benner beigegeben wurden, sollte zusammenentreten, um zu untersuchen, welche Güter geschenkt, gekauft oder durch Gewalt in den Besitz der todten Hand gekommen seien; darüber soll ein Memorandum verfaßt und dem Rate vorgelegt werden⁴⁾.

Die Amortisationskammer, welche mehrere Mitglieder durch den Tod verloren hatte, wurde am 2. März 1729 erneuert⁵⁾. Dieselbe arbeitete nun ein Gutachten aus über die seit 1693 in den Besitz der Klöster und der todten Hand gekommenen liegenden Güter. Die Hauptpunkte des Gutachtens, welches dem Rate vorgelegt wurde, sind folgende⁶⁾:

¹⁾ Ratsmanual vom 1. und 25. März 1725.

²⁾ Ratsmanual vom 22. Januar 1728.

³⁾ Ratsmanual vom 29. Januar 1728.

⁴⁾ Ratsmanual vom 3. Februar 1728.

⁵⁾ Amortisationsmanual fol. 78b.

⁶⁾ Amort. Manual 15. März 1729, fol. 78a. — 80b.

Die in den Besitz der todtten Hand seit 1693 gekommenen liegenden Gütern lassen sich nach den eingereichten Listen hauptsächlich in vier Klassen von verschiedener Herkunft einteilen: 1) Erwerbung durch freiwillige Käufe, 2) durch gezwungene Gefähle als Subhastation, Geltstage und dergl. 3) durch zufällige Erwerbungen wie Vermächtnisse, Vergabungen, Testamente, Dotationen u. dergl. 4) durch die eigenen Lehen.

Ad. 1. Was die freiwilligen Käufe betrifft, obwohl sie laut Reglement de jure schon verfallen seien, so soll den Klöstern noch ein Jahr Frist gelassen werden, um diese in fähige Hände zu setzen. Geschieht es aber nicht so, verfallen sie der Konfiskation.

Ad. 2. Was die zweite Klasse von liegenden Gütern betrifft, welche nach dem Reglement innerhalb drei Jahren dem freien Verkehr übergeben werden sollen, so schlägt die Kammer vor, einen neuen Termin von drei Jahren zu bestimmen, innerhalb welches dies geschehen soll, bei Strafe des Verfalls der Güter.

Ad. 3. Dasselbe soll stattfinden bezüglich der zufälligen Erwerbungen. Darunter sollen aber auch diejenigen Güter begriffen sein, welche gegen eine Zahlung übergeben wurden.

Ad. 4. Die Klöster sollen nicht berechtigt sein, ihre Lehen als Volleigentum an sich zu ziehen. Was daher von ihren Lehen auf irgend welche Weise in ihren Besitz gekommen ist, soll innerhalb drei Jahren dem freien Verkehr übergeben werden.

Was aber die Dominialgüter der Klöster anbelangt, so will man diesbezüglich keine Änderung machen, sondern alles beim Alten lassen.

Dies Gutachten soll nur für jene Klöster Geltung haben, welche die festgesetzte Maximalgrenze für den Gütererwerb erreicht haben, nicht aber für diejenigen, deren Besitz in liegenden Gütern den Werth von 10,000 Kronen nicht erreicht hat. Auch das Kapitel von St. Niklaus soll in dieser Verordnung eingeschlossen sein.

Das Gutachten wurde am 24. März 1729¹⁾ vorgelegt und

¹⁾ Ratsmanual vom 24. März 1729.

von demselben, mit Ausnahme eines untergeordneten Punktes¹⁾, im ganzen Umfange bestätigt. Das bestätigte Gutachten kam an die Amortisationskammer zurück behufs Exekution. Dasselbe sollte in Stadt, in der alten und neuen Landschaft bekannt gegeben sowie auf die Ausführung desselben genau geachtet werden. Die fallenden Bußen sollten in der alten Landschaft so verteilt werden daß der Kammer ein Dritt, dem Spital ein Dritt und der Kirchenfabrik ein Dritt zufalle; in der neuen Landschaft stehe dem Vogt ein Dritt zu.

Das Reglement wurde am gleichen Tage, 24. März 1729, publiziert von Schultheiß, kleinem und großen Rat und allerorts verkündigt²⁾. Die Ausführung desselben war aber auch diesmal mit Schwierigkeiten verbunden. Zuerst mußte die Amortisationskammer einsehen, daß die eingereichten Listen der liegenden Güter nicht zuverlässig waren; es mußten daher in der alten und neuen Landschaft neue verlangt werden³⁾. Dieselben sollten innerhalb Monatsfrist vorgelegt werden. Am 31. Mai 1730 lagen noch nicht alle Listen vor; es wurde daher ein neuer Befehl gegeben. Die vorliegenden Listen genügten aber schon zur Festsetzung der Tatsache, daß sich noch eine große Anzahl liegender Güter im Besitz der todtten Hand befinden und daher das Amortisationsreglement nicht befolgt worden war. Die Amortisationskammer betonte, daß sie in diesem Falle befugt sei, die Güter zu konfiszieren; sie wollte aber vorerst einen Befehl des Rates abwarten⁴⁾. Desungeachtet wurde, nach dem Geständniß des Rates selbst⁵⁾, von vielen Klöstern und anderen das Reglement nicht beobachtet. Der Rat gibt daher den Betreffenden noch ein Jahr Zeit, ihre liegenden Güter zu veräußern. Geschieht dies nicht, so werden diese Güter öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden und somit das Reglement zur Ausführung gebracht werden. Dieser Beschuß des Rates wurde in der alten und neuen

¹⁾ Sub. 3 sollte der Termin für die früher erworbenen Güter bloß 1 Jahr betragen.

²⁾ Mandatenbuch VII, fol. 8b.

³⁾ Amort. Man. fol. 80b. 3. April 1730.

⁴⁾ Amort. Man. fol. 81a.

⁵⁾ Ratsmanual vom 3. Juli 1730; Amort. Man. fol. 81.

Landschaft verkündigt¹⁾). Im folgenden Jahr erging an die Amortisationskammer der Befehl, festzustellen, welche liegende Güter noch im Besitz der todtten Hand sich befinden. Diese sind als verfallenes Eigenthum anzusehen und in öffentlicher Versteigerung dem Meistbietenden zu überlassen²⁾.

Die Dotationskammer war bei ihren Arbeiten ebenfalls auf Schwierigkeiten gestoßen. Zuerst wollte sie feststellen, wie das Reglement, die Dotation der Klöster betreffend seit, 1706 befolgt worden war. Zu diesem Zwecke verlangte sie die Liste von allen Klosterfrauen, welche seit 1706 in die verschiedenen Klöster eingetreten waren. Ferner sollte angegeben werden, welche Summe für die Aufnahme und die Aussteuer einer jeden bezahlt worden war. Bei Ablegung dieser Liste, fügt der Berichtstatter ironisch dazu, konnte man schon mutmaßen daß das eine oder das andere Kloster die Reglement überschritten hätte. Die Aufgabe der Dotationskammer sei nun, die Sache zu untersuchen³⁾.

Der Rat beklagte sich nun wegen der Übertretung des Dotationsreglements durch die Klöster. Diese wurden der Reihe nach durchgenommen: Magerau, Bisenberg, Ursulinerinnen, Visitation, Fille-Dieu, Frauenkloster Estavayer, Augustiner, Hauterive, Barfüßer⁴⁾). Jedem Kloster wurde ein Urtheil zugestellt, gemäß welchem dasselbe die zu viel erhaltenen Summen bis auf Martinistag, ohne jede Weigerung, der Dotationskammer in haar oder in Geldwert zuzustellen habe. Bis zum besagten Zeitpunkt soll keine Audienz gestattet sein.

Die Angelegenheit kam aber damit nicht zu Ruhe. In wie weit man dem Befehl des Rates nachkam, erfahren wir nicht; dagegen werden aber im April 1731 bezüglich der Dotationsgeschäfte mehrere Ratsitzungen einberufen⁵⁾). Die Klöster sollten wieder der Reihe nach in Bezug auf ihren Besitzstand untersucht werden; bei dem Kloster Magerau wurde der Anfang gemacht.

¹⁾ Mandatenbuch, VII, fol. 31b.

²⁾ Amort. Man. fol. 81b. 14. November 1731.

³⁾ Ratsmanual vom 13. Dezember 1729.

⁴⁾ Ratsmanual vom 3. und 6. Juli 1730.

⁵⁾ Ratsmanual vom 5., 12. und 17. April 1731.

Die Dotationskammer erhielt den Befehl, alle einschlägigen Aktenstücke zusammenzustellen und darüber zu berichten. Auf Grund des Berichtes wurde beschlossen, daß die Belegung der Güter derjenigen Klöster, welche das Reglement die Dotation betreffend überschritten hatten, vorläufig in suspenso bleiben, das Dotationssreglement neu codifiziert, dem Rat zur Genehmigung vorgelegt und allen Klöstern mitgeteilt werden sollte. Letztere mußten nach Verlauf eines bestimmten Termins in ganz unzweideutiger Form antworten, wie es sich mit der Ausführung des Reglements verhalte. So lang behalte sich der Rat die Entscheidung vor¹⁾.

Die Drohungen des Rates und der Amortisationskammer hatten zur Folge, daß drei weitere geistliche Genossenschaften, nämlich Hauterive, die PP. Jesuiten und Bisenberg, die Listen der seit 1693 erworbenen Güter einreichten. Die Kammer forderte eine Erklärung darüber, an wen die in den Listen verzeichneten, in freie Hand gesetzten Güter abgegeben worden seien²⁾. Den Pfarreien Courtion und Prez wurde eingeschärft, dem Reglement nachzuleben. Die Amortisationskammer nahm ihre Aufgabe ernst; zur Abwicklung der zahlreichen Amtsgeschäfte, deren mehrere im Rückstand waren, sah sie sich veranlaßt, von jetzt an wöchentlich eine Sitzung abzuhalten.

Die Pfarrei Prez entschuldigte sich damit, daß der Befehl des Rates in derselben nicht verkündigt worden war. Die Amortisationskammer erteilt den gemessenen Befehl, daß, wenn die betreffenden Grundstücke innerhalb 14 Tagen nicht verkauft wären, dieselben ohne weiteres konfisziert seien. Das Kloster Hauterive zeigte an, daß es seit Einreichung der letzten Liste keinen Besitz mehr an sich gezogen habe. Die Pfarrei Courtion wird nochmals verwarnt, demnächst eine Specification der in letzter Zeit gegen das Reglement erworbenen Güter einzureichen³⁾.

Eine neue Sorge machte der heimlichen Kammer das Anwachsen der Stiftungen, welche nach ihrer Ansicht so in Schwung

¹⁾ Ratsmanual vom 17. April 1731.

²⁾ 6. Mai 1732. Amort. Man. fol. 82b.

³⁾ Amort. Manual. 13. Mai 1732, fol. 82b.

geraten, daß man einen Antrag vorbringen solle des Inhalts, es solle weder ein Notar eine Stiftung stipulieren noch ein Pfarrherr oder Priester eine solche annehmen, bevor die Ermächtigung dazu seitens des täglichen Rates eingeholt und gegeben worden sei. Dieser Antrag soll ebenfalls vor den großen Rat gelangen¹⁾. Der kleine Rat ging auf die Diskussion des eingebrachten Antrages ein und stellte im Prinzip fest, daß keiner seiner Unterthanen Stiftungen oder Vergabungen, welche in liegenden Gütern bestehen, an die Glieder der todtten Hand ohne vorhergehende Einwilligung des Rates machen könne. Dieser Beschluß wurde durch eine Generalmandat bekannt gegeben²⁾. Was die übrigen Stiftungen betrifft, so stimmt der Rat ebenfalls der Ansicht der heimlichen Kammer bei, daß eine solche weder von einem Notar stipuliert noch von einem Geistlichen entgegengenommen werden könne ohne vorherige Erlaubniß des kleinen Rates. Letzterer will aber die Angelegenheit seiner Zeit vor den großen Rat bringen; unterdessen wird aber zu weiterer Untersuchung der Frage eine Kommission eingesetzt³⁾. Diese nahm sich dazu die nötige Zeit; es vergingen darüber mehrere Jahre, so daß schließlich die heimliche Kammer vom kleinen Rat ein Dekret erwirkte, des Inhalts, daß man die Resultate dieser Kommissionsverhandlungen erwarte, und daß die Herren Venner für den Fortgang und Abschluß derselben sorgen sollen⁴⁾. Nach weiteren 3 Jahren weiß das Ratsmanual⁵⁾ zu melden, daß der Aufsatz wegen der Donationen der Geistlichen verlesen, aber vor den großen Rat verwiesen worden ist. Letzterer Behörde reichte nun die Kommission ihr Gutachten über die Schenkungen zu Gunsten der Klöster und Geistlichen ein, und am 26. März 1744 trat der große Rat in die Verhandlungen darüber ein⁶⁾. Das Gutachten bestand aus 3 Punkten: 1) Alle Vergabungen zu Gunsten der Klöster sollen durch einen geschwo-

¹⁾ Österprojekt 1734. Projektbuch fol. 249a.

²⁾ Ratsmanual vom 28. Mai 1734.

³⁾ Ratsmanual vom 12. und 23. November 1734.

⁴⁾ Weihnachtsprojekt 1741 l. c. 267b.

⁵⁾ 24. Februar 1744.

⁶⁾ Ratsmanual vom 26. März 1744.

renen Notar verschrieben werden. Jeder Testirfähige kann bis zu 200 Kronen an ein Kloster vergaben; beträgt aber die Schenkung eine größere Summe, so soll der Notar, welcher die Vergabung verschreibt, verbunden sein, die Sache dem kleinen Rat vorzulegen; dieser soll befugt sein, je nach Umständen, die Vergabung zu bestätigen, zu modifizieren oder zu annuliren. Dieser Punkt wurde vom großen Rat angenommen. 2) Die Vergabungen zu Gunsten von Kirchen und Sacristeien dürfen 100 Kronen nicht überschreiten. Dieser Punkt wurde vom Rat nicht genehmigt und zur nochmaligen Prüfung der Kommission überwiesen. 3) Über die Executionsmittel, welche nicht näher angegeben werden, kann sich der Rat nicht einigen und beschließt, daß man es damit wie bisher halten solle. Die Kommission soll auch darüber sich nochmals beraten und dann darüber referieren. Bevor jedoch diese Beratung ein greifbares Resultat zu Tage förderte, ließ sich die heimliche Kammer in der Angelegenheit nochmals vernehmen¹⁾ und machte eine Eingabe an den Rat, in welcher dieselbe feststellte, daß die Geistlichkeit immer mehr liegende Güter zum Nachteil des allgemeinen Wohles und ungeachtet des obrigkeitlichen Amortisationsreglements an sich ziehe. Die Herren Benner sind zu ersuchen die Amortisationskammer zu erinnern, ihre Versammlung des öfteren einzuberufen, damit diesem zunehmenden landschädlichen Übel und Vorgehen vorgebeugt und endlich auch Einhalt gethan werde. Dieser energische Appell scheint auf die betreffenden Behörden keinen tiefgehenden Eindruck gemacht zu haben; denn erst im Jahre 1750 wurde der erwartete Entwurf vorgelegt. Dieser ging dahin²⁾, man solle die Schenkungen und Legate an Haupt- und Pfarrkirchen, welche in Zukunft gemacht werden, gleichwie es der Besluß bezüglich der Klöster vom 26. März 1744 gethan hatte, auf 200 Kronen maximum festsetzen. Der große Rat verschob die Ausführung dieses Vorschlagens sowie der projektirten Executionsmittel bis auf weiteres, bis etwa sich Missbräuche in dieser Beziehung feststellen ließen.

Neben dieser Stellungnahme in allgemeinen Fragen des

¹⁾ Weihnachtsprojekt 1746. 1. c. fol. 283b.

²⁾ Ratsmanual vom 15. Dezember 1750.

kirchlichen Vermögensrechtes, schenkte der Rat auch minder wichtigen Punkten seine Aufmerksamkeit¹⁾. Die Gottesglieder wurden angehalten, eine vierteljährige Abgabe an das Siechenhaus zu bezahlen; den Klöstern wurde eingeschärft, die schuldigen Amortisationspfennige zu entrichten, und da dies nachlässig geschah, wurden die Seckelmeister ermahnt, die Amortisationszinsen fleißig einzuziehen. Auch wurde die Frage aufgeworfen, ob bei Austritt aus dem Kloster dasselbe verbunden sei, die vollständige Dotation wieder zurückzuerstatten, und ob die Austratenden wieder vollständig mit ihren Geschwistern in die Vermögensgemeinschaft treten können u. s. w.

Die weitere Thätigkeit der Amortisationskammer lässt sich an der Hand des Manuals dieser Behörde verfolgen. Dieselbe besteht hauptsächlich in der Erledigung der an sie gerichteten Amortisationsgesuche bez. Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung u. s. w. seitens Glieder der todtten Hand, Pfarreien, Gotteshäuser, Spitäler, Klöster u. s. w. Dieselbe eingehender darzustellen ist für unsern Zweck ohne Belang; wir werden bloß die Hauptpunkte aus der weiteren Entwicklung hervorheben²⁾.

Die Tendenz, den Erwerb von Liegenschaften und Vermögen seitens der geistlichen Genossenschaften möglichst zu beschränken macht sich ganz besonders bei der heimlichen Kammer bemerkbar; dies kommt bei jeder Gelegenheit deutlich zum Ausdruck. So z. B. macht diese Behörde im Jahr 1751³⁾ eine Eingabe an den Rat, welche bezeichnend ist, und in welcher es heißt, daß, ob schon einige der hiesigen Bettelorden soviel an liegenden Gütern und fahrender Habe besitzen und auch durch ihre Kirchen ein namhaftes beziehen, ohne von den zahlreichen sowohl bekannten als heimlichen Gaben und Legaten zu reden, daß dieselben allem Anschein nach nicht Not leiden und ihrem Stande gemäß und nach der Intention ihres Stifters leben können, doch männlich bekannt ist, daß sie nichts destoweniger aus Begierde zum Überfluß

¹⁾ Ratsmanual vom 26. März und 18. Juni 1734, 14. Juni 1737
Österprojekt 1737 I. c. fol. 257b.

²⁾ Amortisationsmanual fol. 83 ff. für die Jahre 1735 und ff.

³⁾ Österprojekt 1751. I. c. fol. 304b.

vierteljährlich oder noch öfter im ganzen Land herumreisen und ihre Sammlungen mit solcher Fertigkeit anzustellen verstehen; entweder durch Schmeicheleien oder mit ungestümen Überlaufen und Zusprechen schwäzen sie auch minder bemittelten Landleuten mehr an Geld und Virtualien ab und expressen, als sonst deren Vermögensstand und guter Wille zu geben zugelassen haben würde. Diese sich wiederholenden, lästigen und verdrießlichen Sammlungen plagen und saugen die armen Unterthanen dermaßen aus, daß sie weniger in der Lage sind, die übrigen schuldigen Auflagen zu prestiren; andererseits aber müssen die geistlichen Kollektoren und Brüder durch das östere Herumreisen, wie es leider die Erfahrung bestätigt, den Geist der Eingezogenheit und Einsamkeit verlieren und beständig Gefahr laufen, allerlei Ärgerniß zu geben. Deswegen ist die heimliche Kammer veranlaßt worden, dies dem hohen Rat zu landesväterlicher Betrachtung zu unterbreiten, damit nach Prüfung der Sache derselbe nach gnädigem Belieben und Gutfinden die Vorkehrungen treffe, daß diese Sammlungen eingeschränkt, mit weniger Beschwärden der Unterthanen und ohne Zwang veranstaltet werden. Die Gaben sollen aus christlicher Liebe und Freigebigkeit, womit auch mehr Verdienst für das zukünftige Leben verbunden ist, fließen; die geistlichen Kollektoren sezen sich auch nicht so viel Gefahren aus, sondern leben eingezogener und mit dem Notwendigen versehen in ihren Klöstern.

Eine Anfrage an den Rat von Freiburg seitens des Amtmanns von Illingen gibt ersterem Veranlassung, neuerdings seine Stellungnahme zu dem Erwerb der geistlichen Genossenschaften zu präzisiren¹⁾. Der Amtmann fragt an, ob es zulässig sei, daß mehrere aus seinem Amtsbezirk ihre liegenden Güter an geistliche Genossenschaften vergaben oder mit Zinsen und Beschwärnissen beladen. Der Rat antwortet, dies sei nicht zulässig, mit Ausnahme derjenigen Amortisationen, welche vom Rat gestattet werden. Güter können nicht mit Zinsen beladen werden; letztere seien zu jeder Zeit loskäuflich; Beschwärnisse, wenn solche vorliegen, seien aufzuheben und in einfache Geldabgaben zu verwandeln.

¹⁾ Ratsmanual vom 15. März 1753.

Das liegende Gut darf nicht in perpetuum verpflichtet werden. Der Rat werde diese Beschlüsse durch ein Generalmandat dem ganzen Lande verkünden.

Dieses Generalmandat¹⁾ betraf die Gabungen und Zinsen zu Gunsten der Armen oder Bruderschaften an Geld oder Getreide auf gewisse liegende Güter. Der Rat führt in seinem Schreiben aus, daß er benachrichtigt worden sei, daß mehrere Unterthanen durch Schenkung oder leßwillige Verfügung ihr Haben und liegenden Güter mit Zinsen und Beschwärnissen an Geld oder Getreide zu Gunsten der Armen oder Bruderschaften zu beladen pflegen, wodurch gegebenenfalls die assignatio ziemlich vermindert würde; deswegen hält es der Rat für eine unumgängliche Notwendigkeit, einem solchen Mißbrauch durch folgendes Reglement abzuhalten. Nämlich :

- 1) Es ist verboten, Zinsen und Belastungen durch leßwillige Verfügung auf liegende Güter zu legen. Falls solche Belastungen zu Gunsten der Armen oder Bruderschaften geschehen sind, werden sie bloß als eine gemeine laufende Schuld angesehen und sind als solche immer loskäuflich. Laufen Beschwerden wegen solcher Zinsen ein, so sollen dieselben aufgehoben werden.
- 2) Die Verwaltungen der Bruderschaften haben kein Recht, solche Erkenntnisse aufzurichten; sondern sie sollen sich mit einem einfachen Zinsrodel begnügen und wie eine laufende Schuld einzehlen.
- 3) Die von der Obrigkeit gestatteten Amortisationen sollen damit keinerlei betroffen werden.

Die Landvögte werden angewiesen, dieses Reglement den betreffenden im Amtsbezirk wohnenden Schreibern und Notaren mit der Weisung, sich darnach zu richten, bekannt zu geben.

Ein letzter Punkt im Programm der heimlichen Kammer und des Rates in Bezug auf die Erwerbsfähigkeit der kirchlichen Genossenschaften waren die Schenkungen inter vivos. Aus dem Wortlaut der Bestimmungen läßt sich zwar, da dieselben allgemein gehalten sind, nicht entnehmen, daß man speziell die kirchlichen

¹⁾ Mandatenbuch VIII, fol. 107a. 15. März 1753.

Genossenschaften im Auge hatte; dies ergibt sich jedoch aus der ganzen Stellung des Rates und der heimlichen Kammer bezüglich der Erwerbsfähigkeit der kirchlichen Körporationen; jedenfalls liegen dieselbe unter das Gesetz.

Laut Stadtrecht¹⁾ waren die Schenkungen in weitgehender Weise gestattet und die Fähigkeit dazu nur unter gewissen Bedingungen eingeschränkt. Verschiedene Gründe, welche weiter unten des näheren ausgeführt werden, haben den Rat veranlaßt, die Schenkungen unter Lebendigen gesetzlich näher zu fixieren; es wurde deshalb eine Kommission eingesetzt, welche über diese Angelegenheit einen Entwurf auszuarbeiten und vorzulegen hatte. Der Entwurf beschränkt zwar prinzipiell die Zulässigkeit dieser Schenkungen nicht, knüpft aber die Gültigkeit derselben an eine Reihe von Formalitäten. Am 30. Juni 1756 wurde der Entwurf dem Rate vorgelegt²⁾:

- 1) Die Gabungen unter Lebendigen mit oder ohne Bedinge und die Leibdinge in der alten Landschaft sollen in Zukunft vor dem täglichen Rat, in der neuen Landschaft, welche der Wadtordnung nicht unterworfen ist, in dem Gerichtsort des Wohnsitzes des donatoris homologisiert und bekräftigt werden.
- 2) Da zur Gültigkeit einer Gabung die Annahme des donatorii erfordert wird und die Aufrichtigkeit derselben dargetan werden muß, so soll nicht nur der donator sondern auch der donarius, sei es persönlich oder durch einen dazu ermächtigten Anwalt, vor dem Rat oder vor Gericht erscheinen. Die Gabung soll allsdann in dem Ort, in welchem der donator seinen Wohnsitz hat, öffentlich und gegeben werden.

Dieser Entwurf wurde vom Rat gutgeheißen und zum Beschuß erhoben und durch Generalmandat dem Lande bekannt gegeben³⁾. Der Rat motiviert seine Stellungnahme damit, daß die

¹⁾ Municipale §§ 351 ff.

²⁾ Ratsmanual vom 30. Juni 1756.

³⁾ Mandatenbuch VIII, fol. 204 a — 206.

Erfahrung gezeigt habe, welche Nachteile die Nichtöffentlichkeit der Schenkungen unter Lebendigen mit sich bringe, nämlich einerseits die Benachteiligung der Gläubiger, welche in gutem Glauben ihr Geld ausleihen und nachher sich durch die Schuldner benachteiligt sehen, wenn letztere durch Schenkungen, welche sich der Öffentlichkeit entziehen, den Vermögenswert ihres Besitzes herabmindern, anderseits die Erbschleicherei und Geschenkhascherei, welche durch Schmeicheln die Gunst, besonders von guten und einfachen Personen, zu erhaschen weiß, um sich dadurch Vermögensvorteile, in Form von größeren oder kleineren Schenkungen, zu verschaffen. Es sei von allgemeinem Nutzen daß, solchem Gebahren ein Riegel vorgeschoben würde; dies könne am besten dadurch geschehen, daß die Schenkungen mit der Öffentlichkeit bekleidet würden. Der Rat beschließt ferner, daß wenn die oben angegebenen Bestimmungen nicht befolgt werden, die Schenkungen unter Lebendigen als ungültig und als widerrufbar anzusehen seien; als gültig können dieselben nur anerkannt werden, wenn sie als dotationes mortis causa gelten können.

Von obiger Bestimmung sind ausgenommen die Gabungen durch Schetage und Schefkontrakt, bezüglich welcher das Stadtrecht¹⁾ unverändert bleibt.

Der Rat schärft schließlich den Landvögten ein, die Ausführung dieses Reglements zu überwachen. Dasselbe soll ins Schloßbuch eingeschrieben werden.

Mit vorliegender Bestimmung war im wesentlichen das Programm der Regierung in Bezug auf die Erwerbsfähigkeit der kirchlichen Genossenschaften erschöpft. Erwähnung verdient noch ein Anzug der heimlichen Kammer bezüglich der Klostervögte. Diese waren laut früherer Verordnungen²⁾ der Regierung dafür verantwortlich, daß die aufgestellten Verordnungen befolgt würden. Auf Anregung der heimlichen Kammer³⁾ sollte die Beratung der Stellung und der Befugnisse der Klostervögte einer Kommission über-

¹⁾ Municipale §§ 351 und 356.

²⁾ Ratsmanual vom 26. Januar 1673 u. a.

³⁾ Projekt des heiml. Sonntags 1756 l. c. fol. 324 a; Österprojekt 1757 l. c. fol. 325 b.

wiesen werden. Welches Ergebniß daraus hervorging, konnte nicht festgestellt werden; ohne Zweifel mußten die Klostervögte für den Rat den Hauptanhaltspunkt bilden, um die erlassenen Bestimmungen durchzuführen zu können.

Daß der Rat nach Möglichkeit bestrebt war, seine Bestimmungen durchzuführen, ersehen wir aus dem Ratsmanual und dem Amortisationsmanual. In den Jahren 1768-70 wurden die Klöster der Reihe nach vor die Amortisationskammer citiert, um über ihre Erwerbungen an Liegenschaften, Spezifikation der liegenden Güter und nicht amortisierten Zuwachs Aufschluß zu geben¹⁾. Die Thätigkeit der Amortisationskammer können wir bis zum 12. Dezember 1797 verfolgen. Aus dem Ratsmanual ersehen wir, daß der Erwerb durch Kauf, Schenkung, Testament, Tausch der kirchlichen Korporationen, sowie Stiftungen zu Gunsten derselben, an obrigkeitsliche Genehmigung geknüpft waren, und daß für amortisierte Güter das *jus morticinii* erhoben wurde. Die Thätigkeit des Rates in dieser Beziehung erstreckt sich laut Manual bis zum 2. Mai 1797²⁾.

Die Behörde, welche den größten Einfluß auf die Entwicklung des kirchlichen Vermögensrechtes ausgeübt hatte, nämlich die heimliche Kammer, tritt nachweisbar im Jahre 1773 zum letzten Mal auf und zwar mit einem Projekt der Reformation der geistlichen Orden³⁾. Bekanntlich wurde im Jahre 1773 der Jesuitenorden von Papst Clemens XIII. aufgehoben. Die heimliche Kammer macht diesbezüglich dem Rate Vorstellung „intuitu abstallung einiger geistlichen orden, wie lezhin in ansehung der Patres Jesuiten geschehen.“ Und ferner „ob denen Professen, so profession gemacht und nachwerts vermögen päpstlicher Bull secularisierte Priester worden, ob nicht zu providieren wäre, zu vorkommung processen, ob solche reformirte geistliche ihr erbtheil qua secularisierte im fall ansprechen könnten“? Die Angelegenheit wurde an eine Kommission verwiesen. Über den Ausfall der Beratungen konnte nichts ausfindig gemacht werden.

¹⁾ Amortisationsmanual fol. 117-125. Vgl. Amortisationsmanual vom 14. Januar 1796, fol. 134.

²⁾ Ratsmanual fol. 238.

³⁾ Weinachtsprojekt 1773, l. c. fol. 375 a.

§ 3.

Die neuere Gesetzgebung seit der helvetischen Republik.
Das geltende Recht.

Die neuere Gesetzgebung, welche mit der Errichtung der helvetischen Republik beginnt, bedeutet für das kirchliche Vermögensrecht der Schweiz überhaupt einen vollständigen Bruch mit der Vergangenheit. Das Kirchengut wurde *sequestrirt*¹⁾, das Vermögen der Klöster und geistlichen Stiftungen unter die Verwaltung der Civilbehörde *gesetzt*²⁾, das Kirchengut als « *propriété nationale* » erklärt. In Freiburg wurden zu gleicher Zeit auf Grund dieses Gesetzes von der Chambre administrative Verwalter für die verschiedenen Klöster ernannt³⁾. Bald darauf wurde das kirchliche Vermögensrecht durch das Gesetz vom 18. September 1798 geregelt⁴⁾:

« Les Conseils législatifs, considérant que la nouvelle constitution exige d'apporter des changemens efficaces aux corporations religieuses, considérant d'un autre qu'il faut pourvoir convenablement à l'entretien de leurs membres, après avoir déclaré l'urgence, ordonnent :

Les couvens, abbayes et autres communautés religieuses des deux sexes, tant régulières que collégiales, peuvent continuer à exister sous la protection des loix aux conditions suivantes :

1. Les couvens et communautés régulières ne pourront plus, au prescrit de la loi du 19 juillet, recevoir, ni novices ni professes.

2. Les communautés collégiales, auxquelles sont immédiatement annexées des fonctions pastorales, pourront, en cas de vacance, repourvoir leurs cures de nouveaux membres d'après les règles qui leur seront prescrites par une loi.

¹⁾ Bulletin officiel I, p. 373 ff. (Gesetz vom 8. Mai 1798).

²⁾ Bulletin I, p. 120. (Ges. vom 12. Juni 1798).

³⁾ Bulletin I, p. 122. S. das Nähere im Kap. IV: Verwaltung der Kirchenvermögens.

⁴⁾ Bulletin I, p. 339 ff.

3. Les biens de toutes les corporations religieuses ci-dessus designées sont dès à présent déclarées propriété nationale. De ce dispositif sont exceptées ¹⁾), jusqu'à nouvel ordre, les communautés collégiales mentionnées à l'article précédent, auxquelles sont immédiatement annexées des fonctions pastorales.

4. Quoique tous les biens des corporations religieuses ci-dessus designées soient déclarés propriété nationale, néanmoins chaque couvent, chapitre ou abbaye continuera à jouir des rentes et revenus autorisés par la loi, en tant que l'exigera la nécessité d'un entretien convenable et décent pour leurs membres, le tout sous la surveillance et l'administration du gouvernement.

5. On continuera de payer, comme par le passé, les pensions viagères qui pourraient appartenir à quelqu'un des individus, membres d'une communauté religieuse et on disposerá des fonds d'où proviennent ces pensions, d'après la teneur des contrats conclus à cet effet.

6. La chambre administrative de chaque canton dans lequel se trouvent des couvents ou quelque autre genre de corporations religieuses, pourvoira à la régie de leurs biens au nom de l'Etat ²⁾.

Das Gesetz wurde am 23. November 1798 allen Klößtern offiziell mitgeteilt. Dasselbe enthält ferner folgende einschlägige Partien :

« Les Chambres administratives qui n'ont pas encore envoyé les inventaires des couvents etc. situés dans leur arrondissement, seront tenues de les expédier avant la fin du mois de novembre au ministre des finances (tit. II. Sect. I § 1).

« Tous les intendans ou receveurs des couvents etc. institués par les Chambres administratives rendront des comptes..... accompagnés d'un tableau complet de l'économie du couvent, chapitre etc. qui leur est confié. (tit. II. Sect. I § 2).

¹⁾ Ferner waren ausgenommen « les couvents étrangers possédant des biens en Helvétie, dont les biens ne doivent pas être séquestrés, mais dont l'aliénation est cependant prohibée » (Bulletin I, p. 53).

²⁾ Bulletin I, p. 448 ff.

» Dès que le ministre des finances aura un apperçu général et complet de tous les biens des couvents, de leur étendue, situation et produit., il dressera un état des sommes et des fournitures qui seront indispensables pour donner une honnête subsistance aux ecclésiastiques qui préfèrent de vivre ensemble et pour payer les pensions à ceux qui prennent le parti de se retirer du couvent. Il assignera à chaque couvent et communauté et à chaque pensionnaire le fonds duquel il lui sera fourni la subsistance. (§§ 5-7).

« Tous les couvents, chapitres, communautés ecclésiastiques qui seront convaincus par l'évidence du fait, ou par le propre aveu de leurs membres d'avoir soustrait des effets, des titres, du numéraire ou toute autre matière de valeur, seront invités en un seul et même jour à remettre les dits effets etc. à l'intendant du couvent, nommé par les Chambres administratives dans le terme de quinze jours.

« Le Directoire exécutif ordonnera les recherches les plus exactes auprès de tout couvent etc. qui est soupçonné d'avoir soustrait des effets, titres, objets de valeur etc. Les moines, chanoines ou autres membres de communautés religieuses qui depuis la levée des inventaires, auront soustrait, aliéné ou dilapidé de leurs biens, seront soumis aux mêmes dispositions (tit. II. Sect. II, § 1, 4, 5).

In ihrer ganzen drakonischen Strenge ließ sich diese Gesetzgebung nicht lange aufrecht erhalten. Sie wurde zum Teil schon von der helvetischen Tagsatzung vom 24. Oktober 1801 durchbrochen, welche festsetzte: „die allgemeine Verfügung über das Kirchenwesen kommt der gemeinsamen Regierung, die besondere Anwendung derselben aber den Kantonsbedörden zu, in so weit nämlich beides von der weltlichen Gewalt abhängt.“ Unter das Kirchenwesen fällt neben anderen Sachen „die Aufsicht über Kirchengüter.“ (Helvetische Tagsatzung §§ 5 und 23). Nach dem Reding'schen Entwurf einer helvetischen Verfassung vom 27. Februar 1802 wird „den Kirchen beider Glaubensbekenntnisse, den geistlichen Körporationen ihr Eigentum durch die Verfassung zugesichert.“ (§ 7). Auch die zweite helvetische Verfassung vom 2. Juli 1802 anerkennt implicite ein kirchliches Vermögens-

recht (§§ 61-63), verwirft aber die Zulässigkeit der todtten Hand durch die Bestimmung, daß „kein Grundstück für unveräußerlich erklärt werden kann.“ (§ 10). Ferner kann kein Grundstück mit einer immerwährenden Abgabe belastet werden. Alle Abgaben dieser Art, namentlich die Zehnten und Grundzinsen sind loskäuflich (§§ 10 und 11). Der Loskauf der Zehnten und Grundzinsen wurde ebenfalls durch die Mediationsakte (1803) gesetzlich festgelegt¹⁾.

Durch die Mediationsakte wurde den Klöstern ihr Vermögen zurückgegeben²⁾. Im Kanton Freiburg wurde der frühere Zustand zum großen Teil wieder hergestellt, die Klöster reintegriert, die Aufnahme von Novizen freigegeben und den kirchlichen Genossenschaften ihre Verwaltung zurückgegeben. Dagegen blieben die Abgaben, welche die Klöster vor der helvetischen Revolution an den Staat zu leisten hatten, bestehen³⁾. Ferner wurde der alte Klostervogt, welcher jetzt „Pfleger“ genannt wurde, wieder zu Ehren gebracht. Diesen Pfleger mußten sich die Klöster aus der Mitgliedern des kleinen Rats wählen. Ein Beschuß vom 16. September 1805 stellt die Befugnisse dieses Pflegers, wie folgt, fest⁴⁾:

§ 1. D'après le prescrit des anciens réglements encore subsistants dans ce canton, les Avoyers (Pfleger) des couvens sont envers le couvent qui les a choisis dans le même rapport que celui d'un curateur envers son pupille, avec la différence qu'ils ne sont point chargés de l'administration des biens du couvent. En conséquence les couvens ne peuvent passer aucun contrat un peu conséquent, relatif à leurs fonds, ni intenter de procès, soit comme défendeur, soit comme acteur, sans y avoir été autorisés par leur Avoyer (Pfleger). Ils ne peuvent à

¹⁾ Acte de médiation chap. V. § 21. Vgl. Gesetz vom 18. Januar 1804 im Bulletin des lois du canton de Fribourg I, p. 249.

²⁾ Chap. XX, titre III, art. 1: «Les biens ci-devant appartenant aux couvents leur sont restitués, soit que ces biens soient situés dans le même canton ou dans un autre. »

³⁾ Bulletin des lois I, p. 61 u. 258 ff. IV, p. 260.

⁴⁾ Bulletin des lois III, p. 195.

plus forte raison ni emprunter ni réaliser des capitaux sans cette autorisation.

§ 2. Lorsqu'une direction ou autorisation est demandée à l'Avoyer (Pfleger) d'un couvent dans l'un ou l'autre des cas susmentionnés, il doit en référer au Petit-Conseil et attendre sa décision, si la question concerne un fond, capital ou droit perpétuel du couvent. Dans les questions par contre de simple administration, qui n'ont rapport qu'aux fruits et rentes appartenants au couvent, l'avoyer, peut, de son chef donner la direction ou autorisation demandée, ou en référer au Petit-Conseil, s'il le préfère.

Durch diese Bestimmung wurde im wesentlichen die fröhhere Gesetzgebung bezüglich der Handlungsfähigkeit und Erwerbsfähigkeit der Klöster wiederhergestellt. Jede Handlung von vermögensrechtlicher Wirkung war an die Zustimmung des kleinen Rates gebunden.

Im Jahre 1814 wurde die Mediationsakte aufgehoben, den Kantonen ihre fröhre Souveränität und die Freiheit, ihre fröhre Verfassung wiederherzustellen, zurückgegeben¹⁾. Der Bundesvertrag vom 7. August 1815²⁾ garantiert den Klöstern und Kapiteln ihr Bestehen und ihr Vermögen mit der Bestimmung, daß dasselbe den gemeinen Abgaben unterworfen sein solle, wie jeder andere Privatbesitz. Das Nähere über die Verwaltung des Kirchenguts wurde durch die neue Verfassung von 1816³⁾ und durch das Gesetz vom 20. Dezember 1831 geregelt⁴⁾.

Im Civilgesetzbuch des Kantons Freiburg⁵⁾ ist die Hand-

¹⁾ Bulletin des lois VII, p. 107 ff.

²⁾ Pacte fédéral § 12: « L'existence des couvens et chapitres et la conservation de leurs propriétés, en tant qu'elle dépend des gouvernements des cantons, sont garanties. Ces biens sont sujets aux impôts et contributions publiques, comme toute autre propriété particulière ». Bulletin VIII, p. 85.

³⁾ Constitution et lois organiques, de la ville et république de Fribourg. Fribourg, 1816, p. 125 ff.

⁴⁾ Bulletin XIV, p. 161.

⁵⁾ Code civil du canton de Fribourg. 1834 ff.

lungsfähigkeit der kirchlichen Genossenschaften durch die folgenden Bestimmungen geregelt:

§ 13.... les corps de paroisse,... les corporations et communautés religieuses, les fondations de charité et en général toutes les associations et tous les établissements destinés à être perpétués, et qui ont un but expressément avoué par le gouvernement ou qui en sont reconnus par le fait, sont des personnes morales, soumises aux lois civiles dans tous les actes de la vie civile; elles ne peuvent toutefois se livrer à ces actes qu'avec l'autorisation requise et dans les limites et formes prescrites par les lois, ordonnances, réglements, statuts et actes de fondation qui leur sont relatifs.

Die Stiftungen zu Gunsten der kirchlichen Genossenschaften sind durch folgende Bestimmungen geregelt:

§ 848. On peut par disposition de dernière volonté fonder des établissements, destinés à être perpétués dans des vues de religion, de charité.

§ 849. On peut fonder ces établissements en faveur.... d'une paroisse.... ou d'une classe de personnes.

§ 850. Ces fondations ne peuvent avoir d'effet qu'autant qu'elles sont approuvées par le Grand Conseil sur la proposition du Conseil d'Etat. Les fondations dont l'approbation n'a pas été demandée dans l'année dès la publication de la disposition de dernière volonté, par laquelle elles ont été faites, sont caduques et leur objet accroît aux héritiers.

§ 851. Les fondations minimes, faites dans les vues de piété, telles que sont les fondations de messes ou d'anniversaires, n'ont pas besoin de l'approbation mentionnée à l'article précédent.

In Bezug auf das Erbrecht der Klöster und auf die Schenkungen an kirchliche Genossenschaften wurde Folgendes bestimmt ¹⁾:

§ 9. Les règles relatives à l'ouverture de la succession des personnes qui sont entrées dans un ordre monastique ou dans une corporation religieuse, et à la capacité de

¹⁾ Décret de promulgation du code civil, livre III.

ces personnes, soit de succéder, soit de disposer de leurs biens, seront établies dans une loi spéciale ; en attendant les réglemens et usages existans à ce sujet sont maintenus.

Sont aussi provisoirement maintenus les réglemens et usages qui limitent la capacité des ordres monastiques et des corporations religieuses de succéder et de recevoir des libéralités, soit à titre singulier, soit à titre universel.

Das in Aussicht gestellte Gesetz über die Handlungsf- und Erbsfähigkeit der Klosterleute ist nie erlassen worden ; dagegen wurde die frühere Gesetzgebung bezüglich der kirchlichen Genossenschaften als vor der Hand zu Recht bestehend erklärt. Eine Änderung in dieser Beziehung, abgesehen von der vorübergehenden Aufhebung der Klöster und der zeitweiligen Inkorporirung des Kirchenguts durch die Regierung von 1847, worüber sogleich das nähere, trat nicht ein. Im Gegenteil wurden diese Bestimmungen in den Jahren 1858 und 1859 erneuert und bilden, wie wir weiter unten sehen werden, noch heutiges Recht.

Ein Eingriff in das Vermögensrecht der kirchlichen Genossenschaften geschah durch die Regierung von 1847. Diese hob zuerst eine Reihe von Klöstern auf, verbannte dieselben aus dem Kanton und sprach denselben das Recht, Liegenschaften im Kanton zu erwerben, ab. Die Güter, sowohl Mobiliar- als Immobilie- gut der aufgehobenen Klöster, wurden als Staatsgut erklärt und sequestriert¹⁾. Diese Güter wurden der Civilverwaltung unterstellt²⁾. Bald darauf wurde durch die neue Verfassung vom 4. März 1848 sämmtliches Kirchengut unter die Staatsverwaltung gestellt³⁾. Schon am 30. März wurden die noch übrig gebliebenen klösterlichen Genossenschaften teils sofort, teils « par extinction » aufgehoben⁴⁾ und « les biens, meubles et immeubles des couvents et maisons religieuses sans distinction sont

¹⁾ Bulletin XXII, p. 15. Décret vom 19. November 1847.

²⁾ Bulletin XXII, p. 22. Décret vom 26. November 1847.

³⁾ Constitution de 1848 : §§ 84 und 92.

⁴⁾ Bulletin XXIII, p. 35.

réunis au domaine de l'Etat pour être consacrés à une destination d'utilité publique. » Für die Mitglieder dieser Klöster sollte eine Jahresrente ausgeworfen oder anderseitig für deren Unterhalt gesorgt werden ¹⁾.

Die übrigen Kirchengüter, mit Ausschluß der klösterlichen Genossenschaften, blieben als solche bestehen, wurden aber sämmtliche der Civilverwaltung unterstellt ²⁾.

Dieser Zustand dauerte bis zum Jahre 1857. Nachdem durch Dekret vom 3. Juni 1857 beschlossen war, den früheren Rechtszustand in Betreff der kirchlichen Genossenschaften wieder herzustellen, wurde eine Kommission eingesetzt, welche den Vermögensstand der Klöster feststellen sollte, unter Abzug der Verluste und der von der Regierung von 1848 aufgelegten Lasten. Hierauf solle der große Rat das Weitere betreffs Rückerstattung des Vermögens an die betreffenden kirchlichen Korporationen verfügen ³⁾. Diese Rückerstattung erfolgte durch Verfügung vom 3. Dezember 1858 und 18. November 1862 an die bestehenden Klöster; den Konventionalen der aufgehobenen Klöster ⁴⁾, wurde eine lebenslängliche Rente gewährt ⁵⁾. Die Vermögensverwaltung wurde ebenfalls den kirchlichen Genossenschaften zurückgegeben, vorbehaltlich der Aufsicht der kirchlichen und weltlichen Behörde ⁶⁾.

Die Bestimmungen über die Erwerbsfähigkeit der kirchlichen Korporationen, wie sie heute noch gesetzliche Geltung haben, wurden durch die Konvention vom 23. April 1858 zwischen geistlicher und weltlicher Behörde und durch ein Circular der Regierung an die Notare vom 31. Oktober 1859 festgesetzt ⁷⁾.

Bezüglich des Kirchengutes wurde bestimmt daß « en cas d'échange d'immeubles, comme aussi par les acquisitions qui

¹⁾ Bulletin XXIII, p. 35 und 99.

²⁾ Administration civile des biens du clergé: Bulletin XXIII, p. 192 ff.

³⁾ Bulletin des lois XXXI, p. 81, 135 ff.

⁴⁾ Bulletin XXXII, p. 95 ff.; XXXIV, p. 212.

⁵⁾ Über letztere siehe die « Convention » vom 26. November 1867 (Bulletin XXXVII, p. 147 ff.

⁶⁾ Bulletin XXXI, p. 137 ff.; XXXII, p. 36 ff. Das Nähere unter Kapitel: Verwaltung des Kirchengutes.

⁷⁾ Bulletin XXXII p. 39 und 240 ff.

seraient jugées nécessaires, elle (die mit der Verwaltung be-
traute Kommission) donne son préavis aux autorités supé-
rieures.» (Convention § 8 tit. 4.)

Das Circular vom 31. Oktober 1859 enthält folgende Be-
stimmungen :

- § 1. La mense épiscopale, le séminaire et les autres fonda-
tions ayant une destination spéciale.... sont des person-
nes morales (Art. 13 du Code civil). Elles ne peuvent
se livrer comme telles aux actes de la vie civile, cons-
tituer hypothèque, acquérir... des immeubles, que munies
d'une autorisation spéciale du Conseil d'Etat. En sont
toutefois exceptés les biens de la fondation Fégely, dont
le R^{me} Evêque diocésain est seul administrateur, en
vertu du testament du donateur, du 7 décembre 1837.
- § 2. Les monastères rentrés dans l'administration de leurs
biens par l'arrêté du 3 décembre 1858 (Bulletin XXXII)
ne peuvent de même se livrer à aucun des actes pré-
mentionnés, sans l'autorisation expresse du Conseil d'Etat.
Pour entamer un procès, réaliser des capitaux, passer
un contrat important relatif à leurs fonds, ils doivent
être munis d'une autorisation de la direction des cultes
(Arrêté du 16 septembre 1805).

Sont ici pareillement rappelées les dispositions de l'art.
9 du décret de promulgation du III livre du Code civil,
se référant aux lois antérieures: a) En ce qui concerne
la capacité des personnes qui sont entrées dans une
corporation religieuse reconnue par l'Etat, elles ne peu-
vent ni tester (ordonnance du 20 août 1562) ni perce-
voir leur droit d'héritage et légitime, si ce n'est à titre
d'usufruitiers et avec reversibilité en faveur de leurs
plus proches parents. (Municipale, fol. 221, mandat du
18 décembre 1640¹⁾. b) En ce qui concerne la capa-
cité des corporations religieuses, de recevoir des libé-
ralités. Ainsi les donations ne peuvent consister en
immeubles et sont de nul effet, si elles n'ont été préa-

¹⁾ Municipale. Ausgabe von Schnell § 404.

lablement approuvées par l'autorité supérieure. (Mandat du 11 mai 1651). Elles ne doivent point excéder la somme de 200 écus (750 fr.) A cet effet, elles sont toujours stipulées par un notaire, qui en transmet copie à la direction des cultes chargée de veiller à leur capitalisation.

Ces dispositions sont pareillement applicables aux dots apportées par les novices (mandat du 26 mars 1744) sauf en ce qui concerne leur quotité, qui sera fixée par la communauté comme avant 1848.

- § 3. L'autorisation du Conseil d'Etat, en ce qui concerne l'autorité civile est pareillement requise pour toute.... acquisition d'immeubles, constitution d'hypothèques etc. de la part du Vén. Chapitre de St. Nicolas et des différentes fondations énumérées aux art. 1 et 10 de l'arrêté du 25 août 1858 (Bulletin XXXII, p. 72). La commission de surveillance des biens du Vén. Chapitre devra être munie d'une semblable autorisation pour agir au nom des bénéfices.... annexés à la mense capitulaire.
- § 4. Tous les autres bénéfices ecclésiastiques du canton devront produire, en conformité des art. 8, litt. 4 de la convention du 23 avril 1858, une autorisation spéciale du Conseil d'Etat, jointe à celle qui leur aurait été délivrée par le R^{me} Evêque diocésain.

Die letzten Fragen vermögensrechtlicher Natur bezüglich der aufgehobenen Klöster wurden endgültig durch das Übereinkommen vom 26. November 1867 zwischen bischöflicher Behörde und Regierung geregelt ¹⁾). Der große Rat bestätigte die « convention » am 19. November 1867 und bestimmte bei derselben Gelegenheit ²⁾: « Sont formellement abrogées.... généralement toutes les dispositions législatives et administratives qui ne l'auraient pas été définitivement et qui seraient contraires aux droits de l'Eglise en ce qui concerne la libre communication de l'autorité ecclésiastique avec les fidèles, le droit d'association,

¹⁾ Bulletin XXXVII, p. 147 ff.

²⁾ Bulletin l. c. p. 153.

le droit d'enseignement, en un mot, la pleine et entière liberté de l'exercice de la religion catholique. »

Damit waren die Fesseln von 1848 endgültig gebrochen und der Kirche ihre Freiheit zurückgegeben. Auf einem Gebiete blieben Beschränkungen bestehen, auf dem Gebiete des Vermögensrechtes; das kirchliche Vermögensrecht befindet sich, wie vor dem Zusammenbruch der alten Ordnung im Jahre 1789, in den Fesseln der sogen. Amortisationsgesetze.

Anhang.

Um Anschluß an die Erwerbsfähigkeit der Kirche im Kanton Freiburg sollen einige civilrechtliche Begünstigungen des Kirchengutes erwähnt werden, nämlich die Immunität und die Verjährungsfrist, welche auch im Freiburger Recht vorkommen.

Erstere hat ihren Ursprung in der Gesetzgebung der fränkischen Könige. Während im römischen Reiche die Kirchengüter der gewöhnlichen ordentlichen Besteuerung unterworfen waren und die Kirche von ihrem Grund und Boden nur keine außerordentlichen Steuern zu zahlen und die auf denselben lastenden Dienstleistungen nicht zu tragen hatten, wurden im fränkischen Reiche die von den Königen an Kirchen und Klöster geschenkten Grundstücke, sowie die den Pfarrkirchen als Dotations angewiesenen Ländereien von allen Abgaben befreit¹⁾. Diese Immunität wurde durch die kirchliche Gesetzgebung geschützt und weiter entwickelt und erhielt sich bis in die neueste Zeit.

Diese Immunität der kirchlichen Genossenschaften im Kanton Freiburg läßt sich schon im 12. Jahrhundert nachweisen, wo das Kloster Hauterive als von allen weltlichen Abgaben und vom weltlichen Gesetze frei hingestellt wird²⁾. Die kirchliche Gesetzgebung für den Kanton Freiburg, soweit dieselbe zurückverfolgt werden kann, betont das Prinzip der Immunität der Kirchengüter. So z. B. die ältesten uns überlieferten Constitutiones synodales,

¹⁾ Silbernagel, Kirchenrecht³ p. 682; Vgl. Friedberg, Kirchenrecht⁴ p. 474.

²⁾ Domum de Altaripa.... liberam ab omni censu et omni lege laicali fecimus. (Recueil diplom. du canton de Fribourg I, p. 8).

im Jahre 1447, gesammelt von Bischof Georg von Saluzzo, welche viel älteres kirchliches Recht enthalten¹⁾ und im Jahre 1494 veröffentlicht wurden, ferner die Constitutiones synodales des Sebastian von Montfaucon²⁾, welche die Bestimmungen seines Amtsvorgängers wiederholen, die Statuta synodalia des Bischofs Johann von Wattewille³⁾ u. s. w.

Desgleichen anerkennt der Freiburger Rat die geistliche Immunität. Dies ergibt sich aus seinen eigenen Erklärungen⁴⁾, wo es heißt, daß er bei seinen gesetzgeberischen Erlassen nicht beabsichtige, die geistliche Immunität zu verleihen, sondern dieselbe durchaus „in Obacht“ nehmen wolle. Die heimliche Kammer erklärt⁵⁾, Steuern und Abgaben sollen von den Gottesgliedern nicht erhoben werden, es sei denn in der höchsten Not und nach vorheriger Vereinbarung zwischen dem Venner und den Vorstehern der Gottesglieder.

Die Immunität fiel dem modernen Rechtsstaat und den veränderten volkswirtschaftlichen Verhältnissen zum Opfer; einzelnes z. B. Befreiung von Grundsteuer für Kirche, Kirchhöfe u. s. w. und von Gebäudesteuer ist übrig geblieben.

Eine weitere civilrechtliche Begünstigung des Kirchengutes, welche auch im Freiburger Recht vorkommt, ist die Verjährungsfrist. Im römischen Recht betrug die Verjährungsfrist 30 Jahre und wurde für Ersitzung von unbeweglichen Sachen der Kirche auf 40 Jahre ausgedehnt. Durch Gewohnheitsrecht wurde seit den Glossatoren die Verjährungsfrist auf 44 Jahre erhöht. Der römischen Kirche im engeren Sinne war schon früher die 100 jährige Frist zugestanden; diese wurde auch auf andere Kirchen ausgedehnt.

Dass die hundertjährige Verjährungsfrist in Freiburg früh zur Geltung gekommen ist, ist eine begründete Annahme. In

¹⁾ Constitutiones synodales ecclesie et episcopatus Lausannensis. Lugduni, 1494 fol. 21a: De immunitate ecclesiarum et clericorum et bonorum eorundem.

²⁾ Constitutiones synodales. Gebennae. 1523 n° 32.

³⁾ Statuta synodalia. Vesontione. 1625 n° 22.

⁴⁾ Ratsmanual vom 17. Juni 1631.

⁵⁾ Projektbuch. Weinachtsprojekt 1707, fol. 203a.

einem Sammelbande¹⁾ von Gesetzen, welcher Mitte des 16. Jahrhunderts entstanden ist und älteres Rechtsmaterial zusammenstellt, ist eine Bestimmung enthalten, welche besagt, daß „obwohl die Verjährung sich auf weltliche Güter erstreckt, so hat dieselbe für die geistlichen Güter nicht statt. Doch wenn für die geistlichen Rechte hundert Jahre nicht erforderlich wird, so mag die Verjährung stattfinden.“ Seit dem 16. Jahrhundert spätestens besteht in Freiburg die hundertjährige Verjährungsfrist für das Kirchengut. Dieselbe hat in verschiedene Vorentwürfe²⁾ zur Municipale Eingang gefunden und wurde durch letztere gesetzlich sanktioniert³⁾: „Alle die Güter, so den Kirchen, Stiften oder anderen Gotsglädern, Klöstern, Pfründen und Spitälen Ingelybet und dero eigen sind, wann si schon durch andere Personen, denen si genützen und genießen untergeben und zeverwalten beuolhen seind, mehr dann dryßig Jahr besessen und ingehebt worden, sind dennoch der Verjährung nit unterworfen deswegen, das si selbigen Personen nit eigenthümlich zugehört, sonders si allein die Nutzung darvon haben sollend, es sye dann das etwan einer ein Stück für sein eigenthumb hundert Jahr besessen habe, in sollichem val soll ein solliche hundertjährige posseß dem Besitzer gelten und Kraft haben vermög der geistlichen rechten.“

Im heutigen Recht sind diese Bestimmungen weggefallen, und unterliegen die kirchlichen Genossenschaften dem gemeinen Recht⁴⁾.

¹⁾ Législation et variétés XIII fol. 199a.

²⁾ Projekt Gurnel. (Législation et variétés XIV, fol. 99b); Projekt Techtermann fol. 80 u. s. w.

³⁾ Municipale. Ausgabe von Schnell § 458.

⁴⁾ Code civil § 2123.

Zweites Kapitel.

Subjekt und Charakter des Kirchenvermögens.

Die Frage, wer juristisch als Rechtssubjekt des Kirchenvermögens zu betrachten ist, ist sowohl im kirchlichen als im bürgerlichen Recht eine Kontroverse. Die Streitfrage des Eigentums am Kirchenvermögen ist alt; dieselbe ist auch wieder in der neueren und neuesten juristischen Literatur¹⁾ wiederholt behandelt worden, und wird auch je nach dem Standpunkt der Verfasser verschieden beantwortet.

Das kirchliche Recht gibt auf die Frage, wer theoretisch als Subjekt des Kirchenvermögens zu gelten habe, keine direkte Antwort; die kirchlichen Rechtsquellen enthalten vielmehr nur gelegentliche Äußerungen, auf welchen die verschiedenen Theorien aufgebaut werden. Ob dieses Subjekt das einzelne kirchliche Institut, Diözese, Kathedrale, Pfarrkirche, Benefizium, Dom- oder Kollegiatkapitel, Kloster u. s. w. (Institutentheorie), oder die Gesamtkirche, (Gesamtkirchentheorie, welche in der Gesamtkirche das Subjekt aller kirchlichen Eigentums erkennt) ist, bildet den Gegenstand der Kontroverse; doch ist, um dies hier gleich beizufügen, die Institutentheorie, welche in den einzelnen kirchlichen Instituten den Rechtsträger des Kirchenvermögens sieht, die in Theorie und Praxis überwiegend angenommene.

In der älteren kirchenrechtlichen Literatur werden noch als Eigentümer der Kirchengütes bezeichnet Gott, Christus, die Heiligen, die Armen, der Papst, die Bischöfe; diese Ansichten, welche von vereinzelten Autoren noch in der neueren Literatur verteidigt werden, können als rechtliche Theorien nicht in Betracht kommen²⁾. Sie haben insofern Beachtung gefunden, als dadurch zum Ausdruck gebracht wird, daß das Kirchengut in besonderer Weise Gott geweiht, aus Verehrung gegen die Heiligen geschenkt, zum großen Teile zur Verwendung für die Armen bestimmt, dem Ver-

¹⁾ S. die Literatur bei Friedberg, Kirchenrecht⁴, p. 488.

²⁾ S. die Kritik dieser Theorien bei Meurer, der Begriff und Eigentümer der heil. Sachen I, p. 305 ff.

fügungsrecht der Kirchenoberen unterstellt ist¹⁾; daraus kann aber keineswegs ein Eigentumsrecht abgeleitet werden.

Auch die neueren Theorien²⁾, welche entweder in der Nation oder im Staat, in den Landeskirchen, in den bürgerlichen Gemeinden oder besonders in den Kirchengemeinden die Eigentümer des Kirchengutes erblicken, sind zum großen Teile aufgegeben. Nur letztere Theorie, welche die Kirchengemeinde als Rechtssubjekt des Kirchenvermögens hinstellt und welche auch von einzelnen katholischen Rechtslehrern³⁾ vertreten wurde, findet noch immer, speziell unter den protestantischen Juristen, Anhänger; dieselbe ist aber auch von den berufensten Vertretern des protestantischen Kirchenrechts, wenigstens hinsichtlich des katholischen Kirchengutes, fallen gelassen worden; in der Schweiz allerdings, wie wir es sogleich sehen werden, findet diese letztere Theorie noch entschiedene Vertreter.

Die beiden Theorien, welche in der heutigen Kirchenrechtswissenschaft noch ernstlich in Betracht kommen, sind also die Gesamtkirchentheorie und die Institutentheorie⁴⁾. Und diese beiden Theorien schließen einander nicht aus, sondern, richtig aufgefaßt, ergänzen sich gegenseitig. Nach den Vertretern der ersten Theorie ist die Kirche als Anstalt Eigentümerin des gesamten Kirchengutes. Aber wie die allgemeine, über den Erdkreis ausgedehnte Kirche in Wirklichkeit räumlich nicht als Eine sichtbares Dasein hat, sondern nur in ihren einzelnen Kirchen und Anstalten wirklich ist, so existirt das Kirchenvermögen gleichfalls nur dadurch, daß es mit den einzelnen Kirchen und Anstalten, durch welche die allgemeine Kirche in Wirklichkeit tritt, verbunden ist. Die einzelnen Anstalten und Kirchen werden daher in den Quellen neben der allgemeinen Kirche als Eigentümer im rechtlichen Sinne des Wortes bezeichnet; denn sie sind solche, weil ihr Eigentum zugleich das Eigentum der allgemeinen Kirche ist und nur ein solches sein kann, da die einzelne Anstalt oder Kirche eben selbst nur an dem von ihr eingenommenen Orte die dort

¹⁾ Hermes, Kirchenvermögen im Freib. Kirchenlexikon VII² p. 703.

²⁾ Über die sog. publicistischen Theorien Meurer, I. c. p. 312 ff.

³⁾ Walter, Brendel, v. Savigny.

⁴⁾ Hermes, Kirchenvermögen im Kirchenlexikon VII², p. 696 ff.

ins sichtbare Dasein getretene allgemeine Kirche ist, je nach der größeren oder geringeren Vollkommenheit, mit welcher die Einzellekirche die Merkmale der allgemeinen Kirche in sich vereinigt¹⁾. Die Einzellekirche oder Anstalt ist also nach der Gesamtkirchentheorie juristische Persönlichkeit, Eigentümerin, nur nicht in ihrer Eigenschaft als besonderes Institut, sondern als Verwirklichung der allgemeinen Kirche an dem besonderen Orte. Andererseits erklären die Vertreter der Institutentheorie ausdrücklich, daß die Einzellekirchen keine in sich abgeschlossenen, für sich allein bestehenden, absolut selbständigen Rechtssubjekte sind, vielmehr nur dadurch rechtliche Existenz haben, daß sie zu der allgemeinen Kirche gehören und sich ihrer Verfassung in jeder Weise unterwerfen; daß sie, weil ihr Zweck die Repräsentanz der sichtbaren Kirche und die bleibende Erfüllung ihres Zweckes ist, nur erwerbsfähig sind zu dem allgemeinen kirchlichen Zwecke, daß ihr Vermögen schlechthin Kirchengut ist, welches bei dem Eingehen des Einzelleinstitutes, bei dessen Abfall von der Kirche in die Disposition der allgemeinen Kirche kommt²⁾.

Die beiden Theorien lassen sich in einer Weise kombiniren, welche dem Charakter beider Rechnung trägt. Es ist klar, daß die Gesamtkirchentheorie dem Wesen und der Verfassung der Kirche am meisten entspricht, und daß sie namentlich auch eine tiefere Erklärung bietet für das Verfügungssrecht des Papstes über das gesamme Kirchenvermögen, sowie der Bischöfe über das Diözesankirchengut und für die bis zu einem gewissen Grade vermögensrechtliche Unselbständigkeit der Einzellekirchen und Institute. Dagegen vindizirt die Institutentheorie den einzelnen Instituten einen prägnanteren, juristisch leichter definierbaren Charakter; die einzelnen Institute sind auf dem Boden des Rechts feste, abgegrenzte Eigentumssubjekte und haben, soweit nicht durch allgemeine Kirchengesetze beschränkt, relativ weitgehende vermögensrechtliche Selbständigkeit und Anspruch auf einen gesetzlichen Vertreter. Letzterer Auffassung entsprechen die Rechtsquellen ungewöhnlicher: dieselbe anerkennen die verschiedenen kirchlichen Insti-

¹⁾ Hirschel, Das Eigenthum am kathol. Kirchengute, im Archiv f. kathol. Kirchenrecht, Bd. 34 p. 334 ff.

²⁾ Vgl. Schulte, Kirchenrecht⁴, p. 468 ff.

tute als Personen, schreiben den einzelnen Kirchen possessio, usucapio, Erbfähigkeit zu, lassen verschiedene Rechtsgeschäfte zwischen Instituten zu, die das Eigentumsrecht voraussetzen¹⁾. In dem Hauptcharakter ergänzen sich beide Theorien in der Weise, daß man das einzelne kirchliche Institut als eigentliches, nächstes, mit dem dominium directum ausgestattetes Rechtssubjekt, die Gesamtkirche aber als entfernteres, alle einzelnen Rechtssubjekte umfassendes, mit dem dominium eminens ausgestattetes Rechtssubjekt auffaßt. Auf diese Weise wird der Berechtigung sowohl der Institutentheorie als auch der Gesamtkirchentheorie Rechnung getragen.

In der Schweiz ist die Institutentheorie noch weit davon entfernt, allgemeine Anerkennung zu finden; im Gegenteil halten überwiegend sowohl Wissenschaft als Rechtsprechung, speziell in den protestantischen Kantonen, an den Kirchgemeinden als Rechtssubjekt des Kirchengutes fest. Gareis und Born²⁾, welche zugeben, daß im Allgemeinen die Institutentheorie in Theorie und Praxis die überwiegend angenommene ist, stellen in Bezug auf die Schweiz die Kirchgemeinde als Rechtssubjekt des Kirchengutes als der schweizerischen Rechtspraxis entsprechend hin; im größten Teile der Schweiz habe sich ein Gewohnheitsrecht gebildet, wonach, unter Derogation des gemeinen kanonischen Rechtes, die Kirchgemeinde in allen Beziehungen das kirchliche Rechtssubjekt, also auch Eigentümerin des Kirchenvermögens wurde. Es wird sogar von denselben Verfassern³⁾, unter Berufung auf einen Aufsatz von Weibel⁴⁾, behauptet, daß in der Schweiz ganz allgemein, ausgenommen Tessin, das kanonische Recht in Hinsicht des Kirchengutes nicht recipirt wurde, sondern die Gemeinde, sei es die spezielle Kirchgemeinde, sei es die ungetrennte Gemeinde, welche Orts-Kirch-Armengemeinde in sich schließt, Eigentümerin des Kirchenguts ist.

¹⁾ C. 5 X, II, 19; C. 8—10, 17 X, II, 26; C. 8 X II, 26; C. 11, 13—17: C. XVI qu. 3 u. s. w.

²⁾ Staat und Kirche in der Schweiz, I p. 202 a. 1.

³⁾ Staat und Kirche I. c. p. 203. Nachschrift.

⁴⁾ Das Rechtssubjekt der Pfarrkirchen und des Ortskirchengutes in der katholischen Schweiz. (Zeitschrift für schweizerische Gesetzgebung und Rechtspflege II p. 429—63).

Daß diese Auffassung in Gesetzgebung und Rechtspraxis in der Schweiz teilweise zum Ausdruck kommt, ist Tatsache. Besonders kann man dies aus dem Umstände ersehen, daß in vielen Kantonen die kirchliche Oberbehörde von der Verwaltung des ortskirchlichen Fonds ausgeschlossen ist; dies beruht hauptsächlich auf der Annahme, daß das Eigentum desselben den Kirchgemeinden zugeschrieben wird¹⁾). Daß diese Auffassung aber die allein maßgebende in der Schweiz ist, müssen wir in Abrede stellen.

Die Gemeindetheorie²⁾ verdankt nach herrschender Anschauung ihre Entstehung dem evangelischen Verfassungsrecht; sie ist ein natürliches Produkt der evangelischen Lehre, indem der Kirchenbegriff in die freie Vereinigung gesetzt und statt des Klerikats das allgemeine Priestertum des Volkes betont wurde³⁾). Die Gemeindetheorie hat sich daher konsequent aus dem kommunalen Charakter des protestantischen Kirchenverfassungsrechtes entwickelt. Daß sie sich in protestantischen Ländern rasch Geltung verschaffte, liegt auf der Hand. Dagegen ist es ebenso unjuristisch als unhistorisch, diese Theorie, welche den Rechtsgrund der Kirche in der Gemeinde suchte, auf die katholische Kirche zu übertragen, wie man es besonders seit dem 18. Jahrhundert versucht. Abgesehen davon, daß die Kirchgemeindetheorie der Verfassung der katholischen Kirche widerspricht⁴⁾ und in ihren Konsequenzen zur Negierung kirchlich festgesetzter Rechte führt, findet dieselbe keine rechtliche Begründung weder im neueren römischen Recht noch im kanonischen Recht; weder das eine noch das andere kennt eine Kirchgemeinde als Rechtssubjekt. Dagegen ist gemäß kirchlicher Rechtsauffassung und infolge ihres Rechts als juristische Person jede kirchliche Einzelstiftung Subjekt des ihr zuständigen Vermögens: andere Subjekte des Kirchenvermögens gibt es nicht. Dieser Grundsatz des vorreformatorischen Rechts ist selbst nach der Meinung protestantischer Kirchenrechtslehrer⁵⁾ durch die Reformation nicht alterirt

¹⁾ Vgl. Attenhofer, die rechtl. Stellung der kath. Kirche gegenüber der Staatsgewalt in der Diözese Basel I, p. 83.

²⁾ S. die Kritik dieser Theorie bei Meurer, I. c. I, p. 331 ff.

³⁾ Hübler, der Eigentümer des Kirchengutes, 1868, p. 79.

⁴⁾ Meurer I. c. p. 342 freilich stellt dies in Abrede.

⁵⁾ Mejer, Lehrbuch des Kirchenrechts III p. 418.

worden und gilt auf landeskirchlich-protestantischer, wie auf katholischer Seite noch heute, soweit er nicht durch neuere Partikulargesetzgebung verändert worden ist. Und daß das kanonische Recht auch in der Schweiz als gemeines Recht wenigstens subsidiär in Betracht kommt, ist nicht zu bezweifeln; daß dasselbe in Bezug auf das kirchliche Vermögensrecht nicht recipirt wurde, ist eine Behauptung, die erst zu beweisen wäre.

Daß die Kirchgemeindetheorie der Geschichte des Kirchengutes widerspricht und auf unhistorischer Basis beruht, ist nicht zu läugnen¹⁾. Das Kirchengut ist älter als die Kirchgemeinden, die im 16. Jahrhundert, um mit Poschinger zu reden, wie ein Deus ex machina als Eigentümer des Kirchengutes erscheinen²⁾, und die sich erst um die bestehenden kirchlichen Institute bildeten. Das Kirchengut röhrt ebenso selten von den Gemeinden her, als es ihnen stiftungsgemäß zugewandt wurde; dasselbe hat im Gegen teil seinen Ursprung in Stiftungen, Dotationen, Schenkungen u. s. w., welche an Kirchen, Kapellen, Benefizien, und nicht an die Kirchgemeinden, gemacht wurden. Wie kann man dann ein historisches Recht der Kirchgemeinde am Ortskirchengut konstruiren? Zu Gunsten der Gemeindetheorie hat man auch von verschiedener Seite die Tatsache geltend gemacht, daß vielerorts die Verwaltung des Ortskirchengutes in den Händen der Kirchgemeinde liegt, und daraus den Schluß ziehen wollen, daß die Kirchgemeinden Eigentümerin des Ortskirchengutes seien. Das heißt man aber aus dem Bestehen eines Verwaltungsrechtes auf ein Eigentumsrecht schließen wollen. Abgesehen von der Unzulässigkeit dieses Schlusses, kann man demgegenüber betonen³⁾, daß jahrhundertelang die Kirchgemeinde von der Verwaltung des Kirchengutes ausgeschlossen war und also, die Richtigkeit des Standpunktes vorausgesetzt, nicht die Kirchgemeinde, sondern das Benefizium, welches Selbstverwaltung besaß, schon aus diesem Grund das Eigentumsrecht beanspruchen kann. Wie kam dann die Kirchgemeinde zum Eigentum

¹⁾ Poschinger, das Eigentum am Kirchenvermögen, dargestellt auf Grund der Geschichte des Kirchengutes und des kathol. und protest. Kirchenrechts, 1871 p. 212, 245 u. s. w.

²⁾ Vgl. auch Hübler, Eigentümer des Kirchengutes, p. 111 ff.

³⁾ Vgl. Meurer, I. c. I, p. 343—44.

des Ortskirchengutes? Diese Gründe juristischer und historischer Natur haben dazu geführt, daß die Gemeindetheorie in der Wissenschaft beinahe allgemein aufgegeben ist.

In der Schweiz wurde von jeher, hauptsächlich aus kirchenpolitischen Gründen, fest an der Kirchengemeindetheorie gehalten. Die alte Streitfrage wurde wieder erörtert, als im Jahre 1874 das Obergericht von Luzern in einem Rechtsfall entschied, daß die einzelne Pfarrkirche als juristische Person als Rechtssubjekt zu betrachten sei¹⁾. Der Streitfall wurde aus dem Gerichtssaal in die Tagesblätter getragen und mit großem Eifer pro und contra besprochen: namentlich wurde die Behauptung verfochten, daß im Kanton Luzern nur die Kirchengemeinde als Eigentümerin der Pfarrkirche anzusehen sei. Attenhofer²⁾ untersuchte nun die Frage und kam zum Resultate, daß bei sehr vielen luzernischen Pfarrkirchen die einzelne Pfarrkirche als solche und nicht die Kirchengemeinde als Rechtssubjekt derselben anzusehen sei. Attenhofer hatte schon früher, in anderem Zusammenhange³⁾, die Institutentheorie gegenüber den schweizerischen Staats- und Gemeindefanonisten, wie er sie nennt, in Bezug auf die Schweiz und speziell auf das Bistum Basel vom juristischen und historischen Standpunkt aus zu begründen versucht. In dem zitierten Aufsatz geht Attenhofer speziell auf die Rechtsverhältnisse des Kantons Luzern ein. Dabei geht er von der Voraussetzung aus, daß die Beantwortung der Frage, wer Rechtssubjekt der katholischen Pfarrkirche eines Landes sei, vorerst nach dem positiven Recht des betreffenden Landes zu entscheiden sei. Da wie in allen katholischen Kantonen so auch im Partikularrecht des Kantons Luzern, diese Frage nicht gelöst sei, so müssen bei dem Mangel einer positiven gesetzlichen Bestimmung die hier in der gemeinrechtlichen Doktrin gel-

¹⁾ Attenhofer, Entscheidungen des luzernischen Obergerichtes vom 21. November 1874, in Zeitschrift für schweizerische Gesetzgebung und Rechtspflege I, p. 446 ff.

²⁾ Wer ist Rechtssubjekt der kathol. Pfarrkirchen im Kanton Luzern? in Zeitschrift für schweiz. Gesetzgebung, I, p. 518 ff.

³⁾ Die rechtliche Stellung der kathol. Kirche gegenüber der Staatsgewalt in der Diözese Basel. Luzern. 1867 I, p. 83 ff.

tenden Grundsätze ihre Anwendung finden¹⁾). Nach der herrschenden Doktrin resultiert, daß die einzelne Kirche als juristische Person, nicht die Kirchgemeinde, und deshalb auch als Rechtssubjekt derselben zu betrachten ist. Dieser gemeinrechtliche Grundsatz ist durch das Herkommen nicht derogirt, sondern findet im Gegenteil seine Bekräftigung in der historischen Tatsache der Entstehung der Luzernischen Pfarrkirchen; denn die meisten Luzernischen Pfarrkirchen sind aus Kapellen hervorgegangen. Da die Kirchen vor ihrer Erhebung zur Pfarrkirche schon Vermögen besaßen und auch Träger derselben waren, so könnte die Kirchgemeinde nur dann Rechtssubjekt dieses Vermögens und auch der betreffenden Kirchen sein, wenn zu ihren Gunsten eine Übertragung derselben stattgefunden hätte. Diese Übertragung müßte in jedem Falle zuerst bewiesen werden, abgesehen davon, daß eine solche nach kirchlichen Recht nicht zulässig wäre. Einen anderen Rechtstitel könnte die Kirchgemeinde nicht aufweisen; denn von einem originären Erwerb kann nicht die Rede sein, da vor der Bildung der Kirchgemeinde die Einzelpfarrkirche als Rechtssubjekt schon vorhanden war. Ein derivativer Erwerb der Kirchgemeinde kann auch nicht angenommen werden; denn beim Eingehen des Einzelinstituts, durch Verlust seiner rechtlichen Existenz, kommt das Vermögen in die Disposition der kirchlichen Behörden. Wenn das kirchliche Institut als Rechtssubjekt verschwindet, so bleibt aber doch der kirchliche Zweck, die kirchliche Bestimmung²⁾.

Hervorzuheben ist in den Ausführungen Attenhofers, daß im Kanton Luzern die Pfarrkirche in der Regel als Rechtssubjekt des Ortskirchengutes betrachtet werden muß. Eine Ausnahme von dieser Regel zu Gunsten der Kirchgemeinde könne nur dann Platz greifen, wenn die fundatio, exstructio dotatio, einer Kirche durch die Kirchgemeinde oder ein vertragliches Verhältniß, auf welches die Kirchgemeinde einen Eigentumstitel basiren kann, vorhanden ist³⁾, in anderen Worten, wenn das Gesetz Kirchgemeinden schafft oder als juristische Personen anerkannt hat; in diesem Falle seien

¹⁾ Entscheidungen des Obergerichts Luzern, in Zeitschrift f. schweiz. Gesetzgebung, I, p. 452.

²⁾ Vgl. Schulte, Kirchenrecht⁴ p. 468 ff.

³⁾ Zeitschrift f. schweiz. Gesetzgebung, II, p. 15.

diese Gemeinden, wo nicht besondere Titel gegenüberstehen, als Eigentümerinnen des Ortskirchengutes anzusehen¹⁾.

Daß diese Auffassung bei Gründung neuer Pfarreien in der Schweiz die ziemlich allgemein angenommene ist, wollen wir nicht in Abrede stellen. Es liegt aber darin ein Widerspruch mit der kirchlichen Rechtsentwicklung und dem kirchlichen Recht. Die zur Gründung einer neuen Pfarrei, auch von der Gemeinde als solcher, aufgebrachten Mittel haben doch den Zweck, ein Benefizium zu gründen, dessen Zweckbestimmung eine kirchliche ist. Diese Zweckbestimmung entzieht aber diese Mittel, seien es Grundstücke, Kapitalien oder andere Vermögenswerte, dauernd der Verfügung desjenigen, der sie aufgebracht hat²⁾, der damit einen juristisch abgegrenzten, aber doch zuwachsähigen Fonds errichtet und denselben einem bestimmten Zweck übergeben hat. Ist aber ein Vermögen kirchlichen Zwecken gewidmet, so hat es offenbar notwendig diesen Charakter erlangt und ist unter die Herrschaft des kirchlichen Rechts gekommen³⁾. Das kirchliche Recht erkennt aber den Laien kein Verfügungsrecht am Kirchenvermögen⁴⁾.

Anders verhält es sich mit der Verwaltung des Kirchenvermögens. Eine Beteiligung der Pfarrgenossen an der Verwaltung des Ortskirchenguts sehen wir schon früh, und seit dem 13. und 14. Jahrhundert finden wir diese Anteilnahme durch Konzilien genehmigt⁵⁾. Es beruht daher auf einer Verkennung der Verhältnisse, wenn Weibel behauptet⁶⁾, daß überall da, wo die Gemeinde das Kirchengut verwaltet, das kanonische Recht auch bezüglich des Eigentums am Kirchenvermögen nicht gilt. Das kanonische Recht widerspricht einem Eigentumsrecht der Pfarrgenossen am

¹⁾ Weibel in Zeitschrift f. schweiz. Gesetzgebung, II, 440.

²⁾ Das Freiburger Pfarreigesetz von 1864 sagt § 292 « pour constituer des capitaux permanents de bénéfice ou de fabrique ». (Bulletin des lois, XXXV, p. 204).

³⁾ Bgl. Schulte, Kirchenrecht, 4 p. 469.

⁴⁾ c. 12 X, de reb. eccl. alien. 3, 13.

⁵⁾ Das Nähere im Kap. 4 über die Verwaltung des Kirchenvermögens.

⁶⁾ Zeitschrift 1. c. II, p. 440.

Kirchengut, nicht aber einer Anteilnahme an der Verwaltung desselben¹⁾.

Die oben erwähnten Ergebnisse Attenhofers wurden von Gareis und Born²⁾, besonders aber durch Weibel³⁾ angefochten. Erstere weisen auf die Verhältnisse im germanischen Norden hin und führen aus, daß sich dort nach klaren urkundlichen Zeugnissen ein ziemlich ausschließliches Privat- und Gemeindeeigentum am Kirchengut erhielt, und daß es auch im Süden nicht an urkundlichen Belegen für ein Fortdauern des Gemeindeeigentums am Kirchengut trotz kanonischem Recht fehle. Da die Rechtsverhältnisse im germanischen Norden für die Schweiz nicht maßgebend sind, und weitere Belege für den Süden nicht angeführt werden, so können wir die Behauptung auf sich beruhen lassen. Weibel geht in seiner Entgegnung über das Gebiet Luzerns hinaus und untersucht die Frage nach dem Rechtssubjekt der Pfarrkirchen und des Ortskirchenguts in der katholischen Schweiz. Weibel gibt zu, daß nach gemeinem Rechte die einzelnen kirchlichen Institute Eigentümer des Kirchengutes seien, und daß das neuere römische Recht sowie das kanonische Recht von dem Eigentum der Kirchgemeinde nichts wissen. Ganz anders aber gestalte sich die Sache auf dem Gebiete der schweizerischen Kantone. In der Schweiz sei das kanonische Recht in Bezug auf das Vermögensrecht nicht recipirt worden und das Partikularrecht der Schweizer Kantone, welches folglich für die Entscheidung der Frage allein in Betracht komme, stelle die Kirchgemeinde als Rechtssubjekt des Ortskirchengutes hin⁴⁾. Weibel nimmt also an, daß eine Reception des kanonischen Rechts in Bezug auf das Vermögensrecht nicht stattgefunden habe, zum wenigsten aber, daß dasselbe keine Geltung mehr habe, weil es durch die Landesgesetze, in Bezug auf die vermögensrechtlichen Bestimmungen, derogirt werde. Weibel unterscheidet zwischen denjenigen Kantonen, welche eine eigene Kirchgemeinde,

¹⁾ Es soll aber damit nicht gesagt sein, daß die Pfarrgemeinde als solche nicht auch Rechtssubjekt sein kann. Darüber weiter unten.

²⁾ Staat und Kirche in der Schweiz, I, p. 202, a. 1.

³⁾ Zeitschrift für schweiz. Gesetzgebung, II, p. 429 ff.

⁴⁾ Zeitschrift, I. c. II, p. 431, 437, 446 ff.

getrennt von der politischen Gemeinde, haben und denjenigen, wo die Kirchgemeinde zugleich Armen- und Polizeigemeinde ist. Er legt das Hauptgewicht auf die ersten, unter welche Luzern, Bern, Genf, Solothurn, Freiburg, Baselland, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Glarus¹⁾, Nidwalden, Zug gestellt werden, und sucht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und anderer Quellen nachzuweisen, daß in diesen Kantonen die Kirchgemeinde Eigentümerin des Ortskirchenguts ist. Bezuglich der anderen Kantone bemerkt Weibel, daß die bezüglichen Verhältnisse nicht so klar liegen, aber daß sich auch hier ein ziemlich sicheres Resultat ergebe.

Daß in allen schweizerischen Kantonen gemäß Partikularrecht die Kirchgemeinde Rechtssubjekt des Ortskirchenguts ist, ist selbst nach Weibel nicht unzweifelhaft sicher. Wir wollen nicht in Abrede stellen, daß in protestantischen Kantonen²⁾ die Kirchgemeinde als Eigentümerin des Ortskirchenguts angesehen wird. Daß dies aber bezüglich der katholischen Schweiz der Fall ist, dafür hat Weibel den Beweis nicht erbracht.

Wir wollen im einzelnen nicht untersuchen, auf welche wissenschaftliche Gründe sich die Ausführungen Weibels bezüglich der anderen Kantone, speziell der katholischen, außer Freiburg, stützen; unsere Arbeit muß sich auf Freiburg, welches nach Weibel auch zu den Kantonen gehört, in welchen die Kirchgemeinde Eigentümerin des Ortskirchenguts ist, beschränken. Wir bemerken nur, daß, wenn die Ausführungen Weibels in Bezug auf das Rechtssubjekt der anderen Kantone nicht stichhaltiger sind, als diejenigen, welche Freiburg betreffen, so ist es mit der Thesis Weibels schlecht bestellt; denn sowohl die ganze Rechtsentwicklung als das heute geltende Recht von Freiburg widerspricht der Behauptung Weibels aufs entschiedenste sowohl in Bezug auf die Reception des kanonischen Rechts als auf das Rechtssubjekt des Ortskirchengutes.

Daß das kanonische Recht sowohl im Allgemeinen als in

¹⁾ Bezuglich Glarus s. Stucki, das Eigentum am Kirchengut. 1893, p. 101 ff.

²⁾ B. Bern. S. Beerleider, das Kirchenrecht des Kantons Bern³ p. 77: „Die örtlichen Kirchengüter sind Vermögen der Kirchgemeinden.“

Bezug auf das Vermögensrecht in Freiburg recipirt wurde, ist eine sichere Tatsache. Es kann nicht unsere Absicht sein, aus den Freiburger Rechtsquellen alle Belege für die Reception des kanonischen Rechts anzuführen. Dasselbe wird im Stadtrecht von Freiburg „das Recht des Papstes, geistliche Gesetze“ genannt; eine Reihe civilrechtlicher und prozeßrechtlicher Bestimmungen sind direkt in die Municipale¹⁾ übernommen. Weltliche und geistliche Behörden sehen die kanonischen Bestimmungen als rechtsverbindlich an; die kirchlichen Behörden berufen sich auf das kanonische Recht dem Freiburger Rate gegenüber u. s. w. Wir beschränken uns hier auf das kirchliche Vermögensrecht. Dasselbe untersteht dem kanonischen Rechte: die Erwerbsfähigkeit, die legwilligen Verfügungen, Immunität des Kirchenvermögens, Verjährungsfrist, Vermögensverwaltung werden „nach vermag der geistlichen Rechte“ geregelt. Wir führen als Belege einige Stellen an²⁾: Municipale § 358: „Gabungen und Legaten, die in testamenten und codicilen vergriffen und us andacht oder erbärmbd under dem wörtliu pia causa verstanden geschechend, die sollend in kraft aller landen gemeinen bruchs gelten, von den erben gehalten und usgericht werden, obschon das testament entkräftet oder wiederruſt wurde³⁾.“ Municipale § 458: „Alle die gütter, so den filchen, stiftsen oder anderen gotsglideren, clöstern, pfrunden, spitälen ingelybet und dero eigen sind, wann sie schon durch andere personen, denen sie ze nutzen und ze nieszen und ergeben und ze verwalten bevolhen seind, mehr dann dryßig jahr besessen und ingehobt worden, sind den nocht der verjährung mit underworfen.... es sye dann, das etwan einer ein stück für sein eigenthumb hundert jahr besessen habe, in sollichem val soll ein solliche hundertjährige posseß dem besitzer gelten und kraft haben vermög der geistlichen rechten⁴⁾.“ Beziug-

¹⁾ S. einige Beispiele in meiner « Introduction à l'histoire du droit fribourgeois. » (Mélanges d'histoire fribourgeoise, I fasc. p. 36.)

²⁾ Das Stadtbuch (Municipale) von Freiburg im Üechtland. Herausg. v. Schnell. 1898, p. 364, 465.

³⁾ Cfr. cap. 11 X de testam. et ultimis voluntat. III, 26.

⁴⁾ Cfr. c. 13, 14, 17, X de praescriptione; c. 2 de praescript. in VI.

lich der Immunität erklärt der Rat¹⁾), in Bezug auf vermögensrechtliche Angelegenheiten, daß er die geistliche Immunität nicht schwäche, sondern durchaus in Obacht nehme²⁾ u. s. w.

Nicht minder im Irrtum ist Weibel in Bezug auf das Rechtssubjekt des Ortskirchengutes in Freiburg. Schon die Geschichte der Bildung des Kirchenguts im Kanton Freiburg³⁾, welches zum größten Teil durch Stiftungen, Legate, Dotationen, Schenkungen, Vermächtnisse u. s. w., wie die Verfügungen zu Gunsten der Kirche in den Rechtsquellen heißen, an die kirchlichen Institute, Kirchen, Kapellen, an die Gottshäuser, wie der stehende Ausdruck lautet, entstanden ist, erbringt den Beweis, daß von einem Eigentumsrecht der Kirchengemeinde nicht die Rede sein kann. Nach Auffassung des älteren Freiburger Rechts ist das kirchliche Institut, die Kirche, das „Gottshus“ juristische Person, welches erwerben kann, Legate, Stiftungen u. s. w. empfängt und andere Rechtsgeschäfte eingeht. Die später erlassenen Amortisationsgesetze betreffen nicht die Rechtsfähigkeit der kirchlichen Institute, sondern nur die Handlungsfähigkeit; dieselben negiren die vermögensrechtliche Persönlichkeit als solche nicht, sondern beschränken nur die Handlungsfähigkeit. Das Rechtssubjekt des Kirchengutes im älteren Freiburger Recht sind ohne Zweifel die Einzelinstitute; von einer Übertragung des Rechtssubjektes auf die Kirchengemeinden weiß das Freiburger Recht nichts. Die Verwaltung der Benefizialgüter liegt in den Händen des „Kilchherr“, des Inhabers des Benefiziums, dessen Verwaltung allerdings später unter weltliche Kontrolle gestellt wurde. Von einem Eigentumsrechte der Kirchengemeinde ist keine Rede.

Auch im neueren Freiburger Recht findet Weibel für seine Behauptung keinen Anhalt; im Gegenteil werden konsequent die Einzelinstitute und nicht die Kirchengemeinden als Eigentümer des Kirchengutes bezeichnet. So z. B. ein Beschuß vom 13. Mai

¹⁾ Ratsmanual vom 17. Juni 1631.

²⁾ Cfr. c. 22 C. 23 qu. 8. — Bezüglich der Erwerbsfähigkeit verweisen wir auf Kapitel I, bezügl. der Verwaltung auf Kapitel IV, wo die betreffenden Belege angeführt sind, resp. angeführt werden.

³⁾ Des näheren Kapitel III.

1807¹⁾ : « Les dîmes et droitures féodales **appartenants aux bénéfices ecclésiastiques** ; ferner ein Beschlusß vom 10. Juli 1807²⁾ : « Les sommes qui proviennent du rachat des dîmes et fiefs **appartenants à des bénéfices ecclésiastiques**. Es wird sogar zwischen Eigentum der Gemeinde, welche damals noch Kirch- und Civilgemeinde war, und der kirchlichen Institute unterschieden³⁾ : « Toutes les créances faisant en faveur soit des communes, églises, cures, chapelles, confréries ou autres fonds pie. » Das organische Gesetz von 1814, welches die Verwaltung des Ortskirchengutes der Pfarrei überträgt, unterscheidet zwischen « paroisse », welche die Verwaltung hat, und den « biens d'église :⁴⁾ » « Elle (la paroisse) administre **les biens d'église....** les rév. curés continuent à assister aux délibérations qui sont en rapport avec l'administration des biens d'église. » Desgleichen das Gesetz vom 30. Mai 1843, welches die Pfarreiverwaltung eingehend ordnete⁵⁾. « Le conseil paroissial administre **les biens d'église...** (qui) ne peuvent jamais être confondus avec d'autres et sont administrés séparément. » Selbst die radikale Regierung, welche im Jahre 1848 sämmtliches Kirchengut unter Civilverwaltung stellte, anerkennt die kirchlichen Institute als Eigentümerin und als Rechtssubjekte⁶⁾ : « Les biens des cures ou des chapellenies.... Elle (la commission) fait dresser un inventaire exact et séparé de tous les biens meubles ou immeubles **appartenant aux bénéfices, cures, chapellenies, ou autres personnes morales....** Chaque commission administre tous les biens des différents clergés des villes, ainsi que **ceux des cures, chapellenies, vicariats et autres bénéfices ecclésiastiques.** » Ein Dekret vom 18. November 1857⁷⁾ anerkennt, daß dem Clerus das Recht, seine Güter zu

¹⁾ Bulletin des lois IV, p. 237.

²⁾ Bulletin IV, p. 320. Bestätigt durch Beschlusß vom 18. August 1834 (Bulletin XVI, p. 109).

³⁾ Publication du 17 juin 1811. (Bulletin VI, p. 264). Circulaire du 7 janvier 1818. (Bulletin IX, p. 2).

⁴⁾ Constitution et lois organiques de la ville et république de Fribourg. (II. Sect. Paroisse. §§ 53 und 56) p. 125.

⁵⁾ Bulletin XX, p. 34.

⁶⁾ Décret du 5 juillet 1848. Bulletin XXIII, p. 193 et 260.

⁷⁾ Bulletin XXXI, p. 137.

verwalten, im Jahre 1848 genommen worden war, und gibt ihm dasselbe, vorbehaltlich der Oberaufsicht, welche von geistlicher und weltlicher Behörde ausgeübt wird, wieder zurück. Die « Convention » vom 6. Mai 1858¹⁾ bestimmt: « En ce qui concerne les biens appartenant aux bénéfices curiaux et aux chapellenies, les bénéficiers rentreront dans la possession et l'administration de ces biens. » Die eingesetzte Kommission « veille à la conservation des biens appartenant aux bénéfices ecclésiastiques ». Laut § 13 des code civil, bestätigt durch Circular vom 31. Oktober 1859²⁾ werden die kirchlichen Institute als juristische Personen angesehen, welche, vorbehaltlich der Genehmigung der Oberbehörde, alle Rechtsgeschäfte des Civilrechts abschließen können. Das die Benefizien Eigentum erwerben können, geht ausdrücklich aus der Stelle, wo von « immeubles devenus la propriété du bénéfice » gesprochen wird, hervor.

Aus den angeführten Textesstellen dürfte zur Genüge hervorgehen, daß im Kanton Freiburg die kirchlichen Institute Rechtssubjekt sind und als solche auch von dem Civilrecht anerkannt werden. Daß die Kirchgemeinde Eigentümerin des Pfründe- und anderen Ortskirchengutes ist, ist vollständig ausgeschlossen.

An diesem Rechtszustand haben auch die Pfarrreigeseze nichts geändert. So bestimmt das Gesetz von 1864, welches der Pfarrei resp. dem Pfarrerat die Verwaltung des Ortskirchengutes überträgt, daß die Verwaltungsbehörde die Instandhaltung der Kirchen, der Pfarrhäuser, des domaines, forêts et rentiers des bénéfices ou fondations spéciales überwache (§ 280). Dasselbe Gesetz legt (§ 291) den Pfarrreien und den eingesessenen Besitzern die Verpflichtung auf, für den Bau und den Unterhalt der Kirche, des Kirchhofes, für den Unterhalt des Benefiziaten und die Auslagen für den Gottesdienst und die Verwaltung zu sorgen « toutefois sans préjudice des titres spéciaux, usages et collatures » d. h. insoweit die ordentlichen Mittel aus dem Pfründevermögen oder der Spezialfundationen dazu nicht ausreichen; wenn der Ertrag des Benefiziums nicht genügend ist, so muß die

¹⁾ Bulletin XXXII, p. 37—38.

²⁾ Bulletin XXXII, p. 240-42.

Pfarrei für die nötigen Mittel aufkommen. Um in Zukunft diesem Übelstand vorzubeugen, bestimmt das Gesetz (§ 260), daß neue Pfarreien nur errichtet werden dürfen, wenn der Ausweis über genügendes Vermögen vorliegt. In den folgenden Pfarreigesetzen, vom 26. Mai 1879¹⁾ und 19. Mai 1894²⁾ werden die erwähnten Bestimmungen wörtlich wiederholt.

Wir haben früher schon hervorgehoben, daß es nicht ausgeschlossen ist, daß neben den kirchlichen Instituten auch die Pfarrei oder die Pfarrgemeinde als solche als Rechtssubjekt in Betracht kommt; dies ist im Freiburger Recht der Fall. Die Pfarrgemeinde (paroisse) wird sowohl im älteren als im neueren Freiburger Recht als juristische Person angesehen.

Bis Anfang des 19. Jahrhunderts war im Kanton Freiburg die Pfarrei zugleich Civil- und Pfarrgemeinde. Diese besaß Güter resp. konnte nach älterem Freiburger Recht solche erwerben, konnte Rechtsgeschäfte eingehen; sie wurde unter die Glieder der todtten Hand gerechnet und stand vermögensrechtlich den anderen Corporationen gleich³⁾. Der Ertrag ihrer Güter wurde zu kirchlichen und Pfarreizwecken verwendet. Das Pfründegut, sowie das Gut der Bruderschaften und anderer kirchlicher Institute war aber nicht darin begriffen, sondern wurde für sich vom Kilchherr, Bruderschaftsmeister u. s. w. verwaltet.

Durch das organische Gesetz vom 20. Dezember 1831 wurde die frühere Pfarrei in eine Kirchgemeinde und eine Civilgemeinde geteilt und das Gut in Pfarreigut und Gemeindegut ausgeschieden⁴⁾. Sowohl Pfarrgemeinde als Civilgemeinde sind juristische Personen laut § 13 des code civil: « L'Etat, les villes, les corps de paroisse et de commune sont des personnes morales ». Die Ausscheidung in Pfarrei- und Gemeindegut scheint sich nicht sogleich vollzogen zu haben, denn das Pfarreigesetz von 1879, welches nochmals die Übergabe des Pfarreigutes in die Verwaltung der Pfarreibehörden bestimmt, verfügt § 296 « si ces biens se trou-

¹⁾ §§ 260, 279, 289.

²⁾ §§ 287, 304, 314.

³⁾ S. Amortisationsmanual fol. 1, 78—80 u. s. w.

⁴⁾ Bgl. Gesetz vom 30. Mai 1863. (Bulletin XX, p. 34.)

vent confondus avec ceux de la commune, il y aura lieu de la part de celle-ci d'en opérer la restitution dans un laps de temps à déterminer par le conseil d'Etat. Jusque là, la commune devra en servir la rente annuelle à la paroisse ». Heute ist Pfarrreigut und Gemeindegut ausgeschieden; ersteres wird mit dem Benefizialgut und anderem Stiftungsgut als Ortskirchengut von den Pfarrbehörden verwaltet.

Der obigen Darlegung über das Rechtssubjekt des Ortskirchengutes entspricht die heutige Praxis. Im heutigen Recht werden sowohl die kirchlichen Institute in, specie Kirche, Pfründe u. s. w., als die Pfarrgemeinden als solche als Rechtssubjekte angesehen. Dies geht, abgesehen von den gesetzlichen Bestimmungen, schon daraus hervor, daß die meisten Schenkungen, Legate, testamentarische Zuwendungen der betreffenden Kirche, Kapelle, dem Benefizium, der « cure » auch « au bénéfice de la cure, » nicht aber der « paroisse » gemacht werden. Die Pfarrgemeinde ihrerseits kann alle Rechtsgeschäfte eingehen, Eigentum erwerben u. s. w. Sie kann zwar den Anspruch erheben, daß ihr das Verwaltungsrecht, nicht aber das Eigentumsrecht des im Besitz der kirchlichen Institute befindlichen Vermögens zu stehe.

Drittes Kapitel.

Die kirchlichen Vermögensobjekte im Allgemeinen und Einzelnen.

Kirchengut ist der Vermögenskomplex, dessen Rechtsträger die Kirche resp. ein kirchlicher Korporations- oder Aufenthaltswille ist¹⁾). Dieses Kirchenvermögen hat verschiedene Bestandteile, welche sich im Laufe der Zeit gebildet haben.

Die Kirche hat vom Anfang ihres Bestehens an für ihre Zwecke Vermögen besessen²⁾). Die erste Quelle des Vermögens bildeten die Liebesgaben der Gläubigen für die Kosten des Gottesdienstes, den Unterhalt des Klerus und der Armen. Aus diesen Gaben an Naturalien und Geld (Oblationen, Primitien) bestand zunächst wohl großenteils das Kirchenvermögen. Aber auch Immobilien hat die Kirche in der Zeit vor Konstantin besessen. Durch Anerkennung der Testirfreiheit zu Gunsten der Kirche wurden auch die testamentarischen Zuwendungen häufig. War Anfangs das Kirchenvermögen um die römische Kirche, sowie in den Städten, wo Bischofsstühle waren, konzentriert, so nahm es später auch auf dem Lande mit der Stiftung zahlreicher Kirchen, Kapellen und kirchlicher Korporationen zu. Durch Schenkungen und Dotationen unter den fränkischen Herrschern, den deutschen Kaisern und Fürsten nahm der Grundbesitz der Kirche bedeutend zu. Diese testamentarischen und schenkweisen Zuwendungen an die Kirche wurden durch viele Bestimmungen von Konzilien und durch weltliche Gesetze gefördert. Auch wurde der Zehnt, welcher schon im alten Bunde an die Priester, und ebenso von den Christen in den ersten Jahrhunderten freiwillig, später infolge kirchlicher und dann auch der weltlichen Gesetze an die Kirche entrichtet wurde, zu einer regelmäßig und gesetzlich festgelegten Einnahmequelle für die Kirche.

Das Anwachsen des Kirchenvermögens besonders an Grund-

¹⁾ Meurer, der Begriff und Eigenthümer der heil. Sachen, I, p. 245.

²⁾ Bgl. Braun, das kirchliche Vermögen von der ältesten Zeit bis auf Justinian, 1860; Grashof, die Gesetzgebung der röm. Kaiser über die Güter und Immunitäten der Kirche, im Archiv für kath. Kirchenrecht XXXVI, p. 3 ff; Voening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, I, p. 195 ff.

vermögen, ließ die Einheit des Kirchenvermögenskomplexes nur schwer aufrecht erhalten und machte, da sich bei diesen Verhältnissen eine einheitliche bischöfliche Verwaltung nur schwer durchführen ließ, die Zuteilung von Vermögen an die einzelnen kirchlichen Institute notwendig¹⁾. Dies war namentlich der Fall, als sich die Zahl der Kirchen auf dem Land mehrte, zumal eine große Anzahl letzterer von Privaten errichtet und mit Gütern ausgestattet wurden, unter der Bedingung, daß das Eigentum bei der Kirche verbleiben solle. So kam man dazu, zunächst der einzelnen Kirche das ihr zugewendete Gut unter gewissen Bedingungen zu überlassen, dann aber bald das ganze Einkommen der Kirche für ihre Zwecke zu verwenden. So entstanden die Precarien, gemäß welchen dem Priester der betreffenden Kirche die dazugehörenden Grundstücke in Besitz und Nutznutzung gegeben wurden, unter der Bedingung, dieselbe als Eigentum der Kirche zu erhalten. Die Verleihung, welche anfangs widerruflich war, wurde allmählig eine dauernde, mit der betreffenden Stelle unwiderruflich verknüpfte, ein Verhältniß, welches sich unter Einwirkung des Benefizialwesens entwickelte und für welches, nach Analogie des germanischen Lehenswesens, der Name Benefizium gebräuchlich wurde. Von da an verblieben auch den einzelnen Kirchen alle neuen Zuwendungen der Gläubigen, namentlich die Immobilien, so daß mit dem 9. Jahrhundert jede Kirche ihr besonders, aus Oblationen, Zehnten, Grundstücken bestehendes Vermögen besaß. Nach den Reichsgesetzen²⁾ sollte jede Kirche wenigstens einen vollen, von öffentlichen Lasten freien Mansus haben³⁾. So schied sich hauptsächlich das Kirchengut in Diözesankirchengut und Pfarrkirchengut. Diese Scheidungen haben sich weiter spezifiziert, ersteres in mensa episcopalis, mensa capituli, letzteres in beneficium (Benefizialgüter) und fabrica (Fabrikgut). Aus den Benefizialgütern wurde nämlich ein besonderer Teil ausgeschieden für die Bedürfnisse der Kirche (patrimonium ecclesiae sive fabrica). Diese Kirchenfabrik ist aber identisch mit der vermögensrechtlichen Lokalkirche. An

¹⁾ Vgl. Schulte, Kirchenrecht⁴, p. 477.

²⁾ Capitul. Ludov. a. 816, c. 10; Capitul. Wormat. a. 829, c. 4.

³⁾ Hermes, Kirchenvermögen im Kirchenlexikon VII², p. 697.

diese kirchlichen Institute schließen sich, zu verschiedenen kirchlichen Zwecken an die Orden für Armen- und Krankenpflege, welche von Anfang an gewöhnlich mit besonderen Vermögen ausgestattet waren, die Klöster, kirchliche Stiftungen, die *causae piae*, entweder spezifisch kirchliche Gründungen und Institute oder Wohltätigkeitsanstalten wie Kranken- Waisen- Armenhäuser und Schulen.

Zum Kirchenvermögen gehören verschiedene Bestandteile ¹⁾. Die Kirchengüter (*res ecclesiasticae*) teilt man ein in heilige Sachen (*res sacrae*), welche durch Konsekration oder Benediktion für den liturgischen Gebrauch bestimmt sind, und in gewöhnliche Kirchensachen (*res ecclesiasticae im engeren Sinne*), welche mittelbar zu kirchlichen Zwecken d. h. zur Besteitung der Kosten für die verschiedenen kirchlichen Bedürfnisse dienen.

Die *res sacrae* ²⁾ zerfallen in *res consecratae* und *res benedictae*. Konsekriert werden Kirchen, Altäre, Kelche und Patenen (*res consecratae*). Die Benediktion erhalten die liturgischen Gewänder, die Altartücher, Kelchvelum, Palla und Korporale, das Tabernakel, das Ciborium und die Monstranz, die Gefäße zur Aufbewahrung der heil. Öle, die Reliquienbehälter, Kruzifixe und Heiligenbilder, die Kirchenglocken und die Kirchhöfe (*res benedictae*).

Zu den gewöhnlichen Kirchensachen (*res ecclesiasticae schlechthin*) gehört mit Ausschluß der konsekrierten und benedizirten Sachen im Allgemeinen das gesamte Kirchengut, nämlich die Fonds zum Unterhalt der Kirchengebäude und Kirchendiener, (Pfründenvermögen, bona fabricae, mensae, beneficii), die Güter für Wohltätigkeitszwecke, die milden, frommen Stiftungen, sowie die der Kirche gehörenden Gebäude und Grundstücke, ausgenommen die Kirche und der Kirchhof. Im einzelnen sind zu den gewöhnlichen Kirchensachen zu rechnen: Liegenschaften und Güter, Pfründen, Oblationen, Zehnt, Pfründen, Stolgebühren und sogenannte Parochiallasten, Messstipendien und Messstiftungen, Intercalarfrüchte, Kollekten, Renten, Kapitalien, Wertpapiere u. s. w.

¹⁾ Lämmer, Kirchenrecht ² p. 657; Kirchenlexikon, VII ², p. 707.

²⁾ Über die Eigentümer der einzelnen *res sacrae* s. Meurer, I. c. II, p. 3 ff.

Wie das Kirchenvermögen selbst, so haben sich auch die verschiedenen Bestandteile desselben allmählich ausgebildet; dieselben gehören verschiedenen Zeitperioden an, einzelne sind jüngeren Datums, andere z. B. die Primitien ¹⁾, Oblationen und der Zehnt kommen im heutigen kirchlichen Vermögensrecht nicht mehr vor.

Verschieden sind ebenfalls die Erwerbsarten des Kirchengutes ²⁾. Als solche kommen hauptsächlich in Betracht:

a) Schenkungen und zwar inter vivos oder mortis causa; letztere sind bei Lebzeiten des Schenkers stets widerruflich, wenn nicht ein Vertrag de non revocando dieses Recht aufhebt.

b) Erbschaft (haereditas). Die Kirche kann Eigentum erwerben durch lebenswillige Verfügung, durch Legate und Fideikomisse, sowie durch Intestaterbsfolge in geistlichen Verlassenschaften.

c) Stiftungen (fundatio). Geistliche Stiftungen sind Widmung von Grundstücken, Kapitalien oder Rechten an Kirchen oder geistliche Anstalten als ewiges Eigentum, unter der Verpflichtung zu bestimmten gottesdienstlichen Funktionen oder sonstigen frommen Zwecken, deren Kosten aus diesen Einkünften zu bestreiten sind.

d) Intercalarfrüchte (fructus intercalares) d. i. der Anteil des Pfändeertrags von der Vakatur des Benefiziums an bis zur Wiederbesetzung, nach Abzug der Verwaltungskosten; sie fallen der Kirche zu, an welcher das Kirchenamt gestiftet ist.

e) Erhebung von Steuern, Abgaben (tributa ecclesiastica) Annaten, Palliengelder, Dispensationstaxen, Stolgebühren, Zehnrecht u. s. w.

f) Die sogen. civilrechtlichen Erwerbsarten (Verjährung, Erfizierung, Kauf, Tausch u. s. w.)

Wenn wir nun auf die Geschichte der Bildung des Kirchenvermögens eingehen, so können wir sagen, daß in der Schweiz sich diese Bildung im wesentlichen analog wie anderswo vollzogen hat. Wir haben diese Entwicklung in allgemeinen Zügen schon im ersten Kapitel dargelegt ³⁾; für die einzelnen Territorien

¹⁾ Die Primitien bestehen zwar noch im Orient.

²⁾ Hergenröther, Kirchenrecht, p. 504.

³⁾ Geschichtsblätter IV, p. 87 ff.

müssen wir uns begnügen, auf die bezüglichen Darstellungen hinzuweisen¹⁾.

Wie sich in Freiburg das Kirchengut gebildet hat, und welche Phasen diese Entwicklung durchgemacht hat, kann man schon im Allgemeinen an der Hand unserer Darlegungen über die Erwerbsfähigkeit der Kirche und der kirchlichen Genossenschaften verfolgen.

Die ältesten kirchlichen Niederlassungen waren, wie anderswo, klösterliche Genossenschaften und Kapellen. Von den letzteren reichen nachweisbar die ältesten in das 11. Jahrhundert zurück, gehen aber unzweifelhaft noch höher hinauf, wenigstens in einzelnen Teilen des Freiburger Gebietes: wir finden im 11. Jahrhundert das Kloster Payerne als Inhaber des Patronatsrechtes von Kapellen auf jetzigem Freiburger Gebiet. Die älteste Klostergründung auf Freiburger Territorium im 12. Jahrhundert, nämlich Hauterive, ging von den Grafen von Glane aus. Der Liber donationum dieser Cisterzienserabtei, dessen älteste Redaktion in das 13. Jahrhundert zurückgeht, liefert uns den Beweis, daß im 12. Jahrhundert das Freiburger Territorium von einem zahlreichen Landadel bewohnt war, welcher ohne Zweifel, nach damaligen Gebrauch, seine Oratorien und Kapellen hatte. Solche wurden auch von Klöstern, wie Hauterive und Payerne, errichtet²⁾. Um diese Kapellen, welche zum Unterhalt des Benefiziaten naturgemäß dotirt waren und später zu Pfarrkirchen erhoben wurden, gruppirten sich nach und nach die Pfarreien, deren wir seit dem 12. Jahrhundert eine Reihe nachweisen können. Darin liegt die erste Bildung des Kirchengutes und zwar des Benefizialgutes und Ortskirchengutes. Neben diesem Pfründevermögen, das im Laufe der Zeit durch neue Zuwendungen anwuchs, waren in vie-

¹⁾ Meyer, Geschichte des schweizerischen Bundesrechts I, p. 323 ff; Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizer. Demokratien I, p. 149 ff; Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Landschaft Zürich I, p. 477 ff; Stettler, Staats- und Rechtsgeschichte von Bern p. 90; Segesser, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern II, p. 754 ff. u. s. w.

²⁾ Gremaud, livre des anciennes donations faites à l'abbaye d'Hauterive (Archives de la Société d'histoire VI, p. 1 ff); Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde XXII, p. 692.

len Kirchen noch Einzelstiftungen wie Altarstiftungen, Meßstiftungen, Bruderschaften u. s. w. welche ebenfalls ihr Vermögen hatten. Worin dies bestand, werden wir weiter unten sehen.

Daß das Benefizialgut sich in den ersten Anfängen in dieser Weise gebildet hat, ersehen wir hauptsächlich daraus, daß das Patronatsrecht einer großer Anzahl von Kirchen und Kapellen ursprünglich in den Händen von Adeligen, Klöstern und Stiften sich befand. Auch der Bischof und das Kapitel von Lausanne besaßen eine Reihe von Patronatsrechten, von welchen mehrere an Klöster abgetreten wurden. Im 15. und 16. Jahrhundert war das Patronatsrecht der meisten Pfarreien in die Hände des Rates von Freiburg oder auch des Kollegiatstiftes, welchem eine Reihe Benefizien inkorporirt wurden, übergegangen.

Wie sich seit dem 12. Jahrhundert auf Freiburger Gebiet die Pfarreikirchen und folglich der Ortskirchenfonds gebildet haben, wissen wir aus verschiedenen Quellen¹⁾. Der Liber donationum von Hauterive²⁾ erwähnt eine Reihe von Pfarreien, als im 12. Jahrhundert bestehend, auf. Das Verzeichnis der Pfarreien der Diözese Lausanne³⁾, welches der Propst Cono von Estavayer im Jahre 1228 aufnehmen ließ, weist für Freiburg über 60 Pfarreikirchen auf, welche sich im Laufe des 14. Jahrhunderts vermehrten. Aus dem Anfang und der Mitte des 15. Jahrhunderts besitzen wir in den Visitationsprotokollen⁴⁾ eine Quelle, welche uns sowohl über die Pfarreikirchen, Kapellen und andere kirchliche Institute Angaben macht, als auch über die vermögensrechtliche Grundlage derselben Schlüsse erlaubt. Bei einer großen Anzahl von Pfarreien, Kapellen u. s. w. ist der Patron der Kirche angegeben, welcher das Kollaturrecht des Benefiziums innehatte. Da

¹⁾ Über die Entstehung der einzelnen Pfarreien s. Dellion, Dictionnaire des paroisses catholiques du canton de Fribourg. T. I-X. Vgl. auch Küenlin, Dictionnaire.

²⁾ Archives de la Société d'histoire VI, p. 137 ff.

³⁾ Cartulaire de Lausanne. Mémoires et documents de la Suisse romande VI, p. 11 ff.

⁴⁾ Ungedrucktes Protokoll (mit Ausnahme der Bernischen Pfarreien) im Staatsarchiv Lausanne vom J. 1416/17; Archives de la Société d'histoire I, p. 176 ff.

ein volles Patronatsrecht die fundatio, exstructio und dotatio einer Kirche voraussetzt¹⁾), so können wir daraus einen Schluß auf die Bildung des Pfarrkirchengutes ziehen. Die Kirche, welche von dem Grundherrn auf seinem Eigentum errichtete, gehörte ursprünglich als Eigenkirche dem Gründer²⁾; dieser hatte nach germanischer Rechtsauffassung die Gewere, d. h. die Herrschaft über sein Grundstück, und was sich auf denselben befand, also auch über die darauf befindliche Kirche. Ferner hatte er die Bormundschaft; diese war das aus der Gewere hervorgehende Schutzrecht über die auf seinem Grundstück sich aufhaltenden Personen, resp. die Abhängigkeit derselben vom Grundherren, also auch bezüglich der Geistlichen. Das Eigentumsrecht war aber nach der Konsekration der Kirche insoweit beschränkt, als die Kirche lediglich zu kirchlichen Zwecken verwendet werden durfte. Aus dem Eigentumsrechte folgerte man die Vollmacht zur Ernennung des Benefiziars³⁾. Diese Auffassung des Patronatsrechtes machte aber allmählich unter dem Einfluß der kirchlichen Gesetzgebung und der kanonistischen Wissenschaft einer anderen Ansicht über das Patronatsrecht Platz. Das Patronatsrecht wurde seit dem 12. Jahrhundert als ein *jus spirituali annexum* betrachtet und der geistlichen Gerichtsbarkeit unterstellt; der Schluß der Entwicklung war, daß der Patronat als eine kirchliche Begünstigung, die den Charakter eines Privilegs hatte, festgestellt, und kein Eigentum und keine Dispositionsbefugnisse der Laien an der Kirche, sondern nur ein Präsentationsrecht für dieselbe anerkannt wurde⁴⁾.

Daraus ergibt sich, daß die Kirchen auf Freiburger Territorium, für welche Laien ein Patronatsrecht besaßen, aus den von Grundherren auf ihrem Eigentum errichteten Kapellen, welche später zu Pfarrkirchen erhoben wurden, hervorgegangen sind. Dies gilt natürlich auch von den Kirchen, deren Patronatsrecht

¹⁾ Glossa ad c. 26 C. XVI qu. 7: « Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus. »

²⁾ Stu^z, die Eigenkirche, 1896; Hergenröther, Kirchenrecht p. 222 ff.

³⁾ Vgl. meinen Aufsatz: Das Patronatsrecht der Gemeinde und des Rates von Freiburg und das Kollegiatstift St. Niklaus im XVI. Jahrhundert (Kathol. Schweizerblätter 1899).

⁴⁾ c. 3, 31 X, de jure patronatus III, 38.

ursprünglich in den Händen des Bischofs und Kapitels von Lausanne und der Klöster sich befand. Vollständig ist allerdings die veränderte Auffassung des Patronatsrechtes in Freiburg nicht zur Geltung gekommen; denn eine Reihe von Kirchen und Kapellen blieben im Besitz der Grundherren, welche allerdings seit dem 16. Jahrhundert nur ein Präsentationsrecht des Benefiziaten hatten.

Neben dem Benefizialgut bildete sich das Pfarrreigut. Die Pfarrei war, wie schon früher erwähnt, bis Anfang des 19. Jahrhunderts, Civil- und Pfarrgemeinde und stand vermögensrechtlich den übrigen Corporationen gleich. Das Pfarrreigut wuchs mancherorts zu einem ansehnlichen, zum Teil zu einem großen Vermögenskomplex heran. Als im 19. Jahrhundert, durch Gesetz vom 20. Dezember 1831, die frühere Pfarrei in eine Kirchgemeinde und eine Civilgemeinde getrennt wurde, wurde das Vermögen in Pfarrreigut und Gemeindegut ausgeschieden; beiden, sowohl Pfarrei als Gemeinde wurde die juristische Persönlichkeit zuerkannt, und beide wurden vermögensrechtlich auf die gleiche Stufe gestellt.

An das Pfriünde- und Pfarrreigut (auch Fabrikgut genannt) schließen sich als weitere Bestandteile des Kirchengutes das Kloster- Stifts- und Stiftungsgut im weitesten Sinne an. An kirchlichen Stiftungen¹⁾ haben wir seit dem 12. Jahrhundert Hauteville, die Komthurei St. Johann, Augustiner, Magerau, Bisenberg, Barfüßer, Kapuziner, Jesuiten, Visitation, Valsainte, Part-Dieu, die Klöster in Estavayer und Romont, die Fille-Dieu u. s. w., ferner Priorate wie Broc, das Kollegiatstift St. Niklaus, Spitäler, Armen- und Siechenhäuser, Pilgerhäuser u. s. w. Das Kloster- und Stiftungsgut, welches im Laufe der Zeit zu einem ansehnlichen Komplex herangewachsen war, wurde zum großen Teil zur Zeit der helvetischen Republik und unter dem radikalen Regime von 1848 säkularisiert, zum Teil anderen Bestimmungen zugewendet.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß die Bildung des Kirchengutes auf Freiburger Gebiet in erster Linie in der Dotierung von Kapellen, Oratorien, Kirchen, Klöstern und kirchlichen Genossenschaften lag. Die in Liegenschaften, Gütern, Zehnten und

¹⁾ Schmitt, Notices sur les couvents du diocèse de Lausanne. (Mémorial de Fribourg I, p. 290 ff.)

anderen Abgaben bestehenden Vermögenswerte bildeten die Grundlage, den Mansus des Benefiziums, welches durch Schenkungen, lehwilligen Verfügungen u. s. w. im Laufe der Zeit vergrößert wurde.

Das Klosteramt wuchs in Folge der ihm innwohnenden Tendenz schnell an; die in die Klöster Eintretenden brachten meistens ihr Vermögen mit. Dazu kamen die zahlreichen Zuwendungen, mit welchen die kirchlichen Genossenschaften von verschiedenen Seiten bedacht wurden. Dies hat, abgesehen von dem religiösen Sinn der Zeit, welcher sich auch dadurch kundgab, daß man den kirchlichen Instituten Vermögen zuwandte, zum Teil seinen Grund darin, daß die gesetzliche Verfügungsfreiheit zu Gunsten der piae causae eine sehr weitgehende war. Dem entsprechend gestalteten sich auch im 12. 13. und 14. Jahrhundert die Zuwendungen an Kirchen und Klöster¹⁾. Wie weit das Kirchen- und Stiftungsgut angewachsen war, ersehen wir aus einer Reihe von Bestimmungen, welche seit Ende des 14. Jahrhunderts erlassen wurden. Diese verordneten²⁾, daß sowohl die an Kirchen, Geistliche, Klöster, Spitäler, Bruderschaften, Stiftungen gewidmeten Grundzinsen, als auch die an die betreffenden Körporationen gemachten Zuwendungen loskäuflich seien. Dadurch daß eine so große Anzahl von Gütern in Stadt und Land unter verschiedenen Titeln an die Gotteshäuser übergehe, erwachse dem Gemeinwesen großer Nachteil und Schaden; denn diese Güter seien durch Übergang an die tote Hand dem freien Verkehr entzogen. Diesem Übelstande suchte man in der Folge Zeit durch verschiedene gesetzliche Mittel abzuhelfen: möglichste Erschwerung der Hingabe von Liegenschaften an kirchliche Genossenschaften, Einführung der Amortisation für Erwerbungen liegender Güter aus Rechtsgeschäften, besonders aus Kauf, Beschränkung des Erbrechts der Klosterangehörigen und der Dotation der Klöster, Fixirung einer Maximalgrenze für den Besitz an Liegenschaften, Erschwerung der Vergabungen und Legate, Verpflichtung der toten Hand, einen Teil der Liegenschaften dem freien Verkehr zu übergeben u. s. w.

¹⁾ Siehe Schenkungsurkunden im Recueil diplomatique I-IV; Fontaine, Collection diplomat. II, V, VI.

²⁾ Siehe Kapitel I.

Daß die Gesetzgebung die Bildung des Kirchenvermögens erschwerte, liegt auf der Hand. Es wäre interessant diese That- sache bei den einzelnen kirchlichen Genossenschaften nachzuweisen. Dies wäre jedoch eine Arbeit für sich und würde hier zu weit führen. Bemerken wollen wir aber, daß in der Amortisations- gesetzgebung Freiburgs einer der Gründe zu suchen ist, warum auf Freiburger Gebiet so zahlreiche ungenügend dotirte Benefizien sich befinden, welche kaum oder gar nicht hinreichen, um den Unterhalt des Benefiziars, der Kirche und des Gottesdienstes zu bestreiten. Ein zweiter Grund ist zwar auch der Minderwert und Minder- ertrag der Liegenschaften, sowie die höheren Kosten der Bewirt- schaftung, der ternerere Lebensunterhalt und die größeren Unter- haltungskosten. Reich dotirte Klöster und kirchliche Stiftungen gab es in Folge dessen auf Freiburger Gebiet wenige; die Pfarr- und andere Benefizien, wenn wir einzelne ausnehmen, sind beson- ders auf dem Lande sehr mäßige¹⁾). Die Kirchen und kirchlichen Gebäude gehen durchschnittlich nicht über mittelmäßige Ansprüche hinaus²⁾); die Ausstattung der Kirchen, die Paramente, kirchliche Gefäße sind manchmal dürftig. Im Ganzen war die Kirche Frei- burgs vermögensrechtlich mittelmäßig gestellt.

Gehen wir nun auf die Darstellung des kirchlichen Sachen- rechts Freiburgs ein, so können wir eingehends bemerken, daß dasselbe meist dem gemeinen kirchlichen Recht entspricht.

Was zuerst die res sacrae betrifft, so galt in Freiburg das gemeine Kirchenrecht. Eine große Anzahl der res sacrae werden in den Visitationsprotokollen erwähnt und auf deren Zustandhal- tung gedrungen: Kirchen, Kapellen, Altäre, Tabernakel, heilige Gefäße, Kultusgegenstände, Kirchhöfe u. s. w. Die Synodalsta- tuten, soweit wir dieselben zurückverfolgen können³⁾), heben den heiligen Charakter der Kirchen und ihrer Bestandteile sowie des

¹⁾ S. die diesbezüglichen Angaben in den Visitationsprotokollen.

²⁾ Vgl. die beständigen Klagen über den Zustand der Kirchen und kirchl. Gebäude, der Kirchenausstattung in den Visitationsprotokollen seit dem 15. Jahrhundert.

³⁾ Vgl. meine demnächst erscheinende Arbeit über die ältesten Syno- dalstatuten der Diözese Lausanne bis zur Reformation.

Kirchhofs hervor, welche Gott geweiht sind und nur mit Ehrfurcht betreten werden sollen, und von welchen jeder Lärm und jede weltliche Festlichkeit ferngehalten werden sollen; Kapellen, Altäre u. s. w. dürfen nur mit Erlaubniß des Bischofs errichtet werden ¹⁾. Die Synodalstatuten von 1599 widmen ein eigenes Kapitel ²⁾ den Kultusgegenständen: Kirche und ihre Bestandteile, Altäre, Tabernakel, Taufstein, Bilder, Kruzifixe, Kelch, Patene, Corporale, Purifikatorium, Gefäße zur Aufbewahrung der heil. Öle, Reliquien, liturgische Gewänder, Altartücher, Kandelauber u. s. w. Über alle diese res consecratae oder benedictae werden eine Reihe von eingehenden Bestimmungen gegeben. Letztere werden teilweise wiederholt, teilweise erweitert und neu eingeschärft in den Diözesanstatuten der Bischöfe Watteville (1625 ³⁾), Strambino (1665 ⁴⁾), Guisolan (1812 ⁵⁾), und Mermillod (1885 ⁶⁾). In diesen Statuten werden eingehende Verordnungen erlassen über Bau und Konsekration der Kirche und Altäre, über die Kirchhöfe, über die Konsekration und Benediction der kirchlichen Kultgegenstände. Wir finden ferner diesbezügliche Angaben und Vorschriften seit dem 15. Jahrhundert in den liturgischen Büchern ⁷⁾ der Diözese: Missale, Manuale, Rituale, in den Manualen und Mandatenbüchern der bischöflichen Kurie ⁸⁾, in den Hirtenbriefen ⁹⁾ der Diözese und in den Recessus generales der Visitationen ¹⁰⁾.

Einen weiteren Bestandteil des kirchlichen Sachenrechts bilden die eigentlichen Kirchensachen (res ecclesiasticae im engeren Sinne). Auch in Bezug auf dieselbe weicht das Partikularrecht nur wenig von dem gemeinen Recht ab. Die ältesten Diözesanstatu-

¹⁾ Constitutiones synodales 1494, fol. 21 ; 1523 § 31.

²⁾ Cap. III: De ecclesiae ornatu.

³⁾ §§ 6 ff. und § 24.

⁴⁾ Cap. 55 und 83 ff.

⁵⁾ Cap. II: De ecclesiis et materialibus eorum objectis.

⁶⁾ Pars II: De cultu. Cap. 1 und 2.

⁷⁾ Handschriftlich oder gedruckt auf der Kantonsbibliothek.

⁸⁾ Bischofsl. Archiv in Freiburg.

⁹⁾ Gesammelt von Gremaud. Gegenwärtig im Bischofsl. Archiv.

¹⁰⁾ Staatsarchiv Freiburg, bischöfsl. Archiv und Kantonsbibliothek.

ten bestimmen¹⁾), daß bezüglich der Kirchensachen diejenigen Gesetze, Verordnungen und Privilegien, wie sie von der allgemeinen Kirche, den Päpsten, den römischen Kaisern und den Diözesanbehörden erlassen worden sind, befolgt werden sollen; sowohl diejenigen welche sich am Kirchengut vergreifen als auch jene, welche innerhalb einer bestimmten Frist das ungerechter Weise in ihrem Besitz sich befindende Kirchengut nicht zurückstatten, werden mit kirchlichen Strafen bedroht.

Das Kirchengut im weiteren Sinn zerfällt in Freiburg in Benefizialgut (Pfründegut), Pfarrreigut (Fabrikgut) und Stiftungsgut (Klöster, kirchliche Genossenschaften, Seminarien, Bruderschaften, kirchliche Wohlthätigkeitsanstalten u. s. w.)

Als einzelne Vermögensobjekte oder Bestandteile des Kirchengutes²⁾ finden wir im Freiburger Recht: Pfründen, Primitien und Oblationen, Zehnt, Güsten und Grundzinsen, Kollektien, Opfer, Stolgebühren, Fahrzeiten und Stiftungen.

a. **Benefizien.** Die Pfründe als Vermögenskomplex ist der Zubegriff der mit einem Kirchenamt dauernd verbundenen Zinsbezüge oder liegenschaftlichen Einkünfte³⁾. Der Ursprung der Benefizien liegt in der Zuteilung von Vermögenswerten an einzelne kirchliche Institute, als in Folge des Anwachsens des Kirchenvermögens die Einheit der Verwaltung sich nicht mehr aufrecht erhalten ließ. Die Bildung derselben hängt mit der Einführung der Parochialverfassung zusammen und hat sich auf unserem Territorium⁴⁾ etwa vom 8. und 9. Jahrhundert allmählich entwickelt und schließlich zwischen dem 10. und 12. Jahrhundert ausgebildet. Die ersten Benefiziaten des Freiburger Territoriums erscheinen in Akten der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts, wo

¹⁾ Constitutiones synodales 1494 fol. 32; Constitutiones synod. 1523 § 42; Statuta synodalia 1625 § 37.

²⁾ Die Synodalstatuten von 1494 fol. 32^b zählen folgende auf: «census, redditus, elemosinas, terras, possessiones, jura et alia bona ecclesiistarum et beneficiorum. »

³⁾ Meurer, kirchl. Sachen, II, p. 164.

⁴⁾ Chronique fribourgeoise ed. Hél. Räemy, 1852 p. 462 ff; Cartulaire de Lausanne (Mémoires et documents VI p. 125, 266).

ein Pfarrer von Bulle und ein Pfarrer von Buippens angeführt werden; dotirte Kapellen finden sich im 10. Jahrhundert, und Pfarrbenefizien als solche erscheinen urkundlich im 12. Jahrhundert. Daß ihre Anzahl schon bedeutend war, geht aus dem Cartular von 1228 hervor.

In Bezug auf die Benefizien finden wir in den ältesten Synodalstatuten verschiedene Bestimmungen. Es wird verboten, die Verwaltung zweier Pfarreien zu übernehmen oder jemanden die Verwaltung zu übertragen, d. h. die Einkünfte zweier Benefizien zu beziehen. Gegen die Cumulirung der Benefizien schritt auch der Rat wiederholt ein¹⁾. Ein Pfarr- oder anderes Benefizium darf nicht durch heimliche oder unerlaubte Abmachungen, noch seitens unqualifizirter Geistlichen erworben werden. Die Partikulargesetzgebung enthält ferner Vorschriften, wie ein Benefizium erworben werden und wie auf dasselbe verzichtet werden kann, wie es verwaltet werden muß, sowie Angaben, aus welchen Bestandteilen dasselbe zusammengesetzt ist²⁾.

Dem Benefiziaten steht der Genuß der Pfründe mit den dem Amt inhaerirenden Einkünften zu. Die Bestimmungen heben aber hervor³⁾, daß der Benefiziar nicht Eigentümer, sondern nur usufructuarius der Pfründe sei, welcher nur die Einkünfte, nicht aber das Grundvermögen verwenden darf; derselbe könne in keiner Weise über das Benefizium verfügen, nichts von den kirchlichen Rechten preisgeben, auf keine Einkünfte verzichten, dieselben aber auch nicht zu Gunsten seiner Familie verwenden⁴⁾. Der Benefiziar hat die Verpflichtung die Liegenschaften, Titel u. s. w., welche zum Benefizium gehören, zu überwachen; er muß dasselbe im gleichen Zustande an den Nachfolger abtreten; tritt eine Vermögensverminderung durch seine Schuld ein, so ist er dafür haftbar. Schon die ältesten Statuten⁵⁾ verordnen, daß jeder Bene-

¹⁾ Ratsmanual vom 2. Dezember 1604, 19. Februar 1609 u. s. w.

²⁾ Constitut. synodales 1494 fol. 20 und 21; Constitut. syn. 1523, §§ 27, 30; Decreta et Const. synod. 1665 fol. 104—106; Decreta et Const. synod. 1812 fol. 106—108 u. s. w.

³⁾ Statuta synodal. 1599 cap. II § 8.

⁴⁾ Statuta synod. 1625, § 21; Decreta 1665 fol. 114.

⁵⁾ Constit. synod. 1494 fol. 32.

fiziar das Inventar sämmtlicher Vermögenswerte seines Benefiziums aufnehme; ein Exemplar dieses Schriftstückes soll sich in den Händen des Patronatsherren der Kirche befinden, das andere in der Kirche deponirt werden. Diese Verordnung hatte den Zweck zu verhindern, daß das Pfründegut vermindert und durch Nachlässigkeit verschleudert würde. Der Benefiziar mußte übrigens die eidliche Verpflichtung übernehmen, das verlorene Pfründegut nach Kräften wieder herzustellen. Über die Verteilung der Einkünfte zwischen dem abtretenden und dem neuen Benefiziar wurden ebenfalls Bestimmungen getroffen¹⁾.

Die Benefizien waren oft ungerechtfertigten Eingriffen der Patronatsberechtigten ausgesetzt; es wurden Klagen laut, daß sich die Patronatsherren verschiedener Einkünfte der Benefizien bemächtigten und so das Benefizium benachteiligen. Solche Klagen kamen auch in Freiburg vor: die Partikulargesetzgebung verordnete²⁾ deshalb, daß den Pfarrkirchen und Benefizien, sei es durch die Patronatsberechtigten, sei es durch andere, keine größeren Lasten auferlegt werden dürfen, als was durch Herkommen bestimmt sei, und zwar unter Androhung von kirchlichen Strafen. Eine Eingabe von Pfarrern an den Freiburger Rat³⁾ im Jahre 1611 hebt hervor, daß die Patronen den größten Teil der Einkünfte des Benefiziums an sich reißen und daß die Benefiziaten « qui ont bien étudié, vont chercher ailleurs de meilleurs bénéfices. » Der Rat verspricht Abhilfe zu schaffen und setzt eine Kommission ein, welche darüber berichten soll, wie es sich in Stadt und Land mit den Einkünften der Benefizien verhalte, ob die Laienpatrone die Erträge der geistlichen Stiftungen genießen, ob letztere stiftungsgemäß ausgeführt werden u. dergl. In wie weit Abhilfe geschafft wurde, läßt sich nicht feststellen; jedenfalls verstummt die Klagen nicht. Kirchlicherseits wurden den Benefiziaten wiederholt eingeschärft⁴⁾, sich den Patronen gegenüber so zu verhalten, daß letztere keine berechtigte Klage vorbringen könnten.

¹⁾ Decreta 1665 fol. 104 und 114; Decreta 1812 fol. 106-108 u. s. w.

²⁾ Constitut. synodales 1494 fol. 21 a.

³⁾ Mandatenbuch III, fol. 34 a.

⁴⁾ Decreta et Const. synodales 1665 fol. 105.

Das Benefizialwesen Freiburgs kannte auch das *jus spolii*. Seit dem früheren Mittelalter war ein weitverbreiteter Mißbrauch eingerissen, wonach der Mobiliarnachlaß Geistlicher von Ministerialen, Bögten, Landesherren und anderen nach dem Tode gewaltsam ergriffen wurde. Dies sog. Recht wurde *jus spolii* genannt. Gegen diesen Mißbrauch trat die kirchliche Gesetzgebung auf; das Partikularrecht der Diözese Lausanne belegt solche Eingriffe in das Vermögen von Geistlichen mit der Exkommunikation¹⁾. Bei dieser Gelegenheit erfahren wir, daß das *jus spolii* sogar bei solchen Geistlichen ausgeübt wurde, die schwer frank darunterlagen, deren Herstellung nicht ausgeschlossen war, und die zuweilen auch die Gesundheit wieder erlangten. Es wird allen Geistlichen angeordnet, diejenigen, welche sich solche Ausschreitungen zu Schulden kommen lassen, öffentlich als Exkommunizirte zu verkünden und dieselben der bischöflichen Behörde anzuzeigen. Der Nachlaß der Geistlichen soll beim Benefizium verbleiben und dem Nachfolger anheimfallen, wenn nicht der Verstorbene vorher anders darüber verfügt hat, oder der Nachlaß durch Herkommen oder Privileg einem anderen Zwecke zugewendet wird²⁾.

Das ältere Freiburger Recht hat gesetzgeberisch wenig in das kirchliche Benefizialwesen eingegriffen, wenn wir die Erwerbsfähigkeit der Benefizien, sowie ihre Verwaltung ausnehmen. Es sind meistenteils Punkte von untergeordneter Bedeutung, welche sich finden: Auftände wegen Einkünften, Lasten und Beschwärnißen der Pfründen, Regelung der Einkünfte, Verbot der Cumulation, Inkorporation von Pfründen u. s. w³⁾. Interessant ist die Bestimmung, die Cumulation der Benefizien betreffend, welche besagt „es sei große Klag, daß man viel Kapellen etlichen partikularen canonicis inkorporirt und dies die Ursach, daß der Gottesdienst

¹⁾ Constitutiones synodales 1494 fol. 32. Die Bestimmung ist wiederholt in den Statuten von 1523, § 40.

²⁾ Constitutiones synodales 1494 fol. 39; Constitutiones 1523 § 60. Vgl. Projektbuch (1547-70) fol. 124.

³⁾ Vgl. Ratsmanual vom 12. April 1553, 20. März 1561, 20. März 1579, 22 November 1629, 19. März und 6. November 1641, 16. und 18. März 1679, 18. November 1681, 28. Januar und 13. Februar 1733, 12. November und 3. Dezember 1737 u. s. w.

schlecht und nicht nach der Stifterintention gericht wird, daß auch die Landleute nicht mehr Stiftungen thun¹⁾."

Das neuere Recht hat in Bezug auf die Benefizien eine Reihe Entscheidungen getroffen. Die helvetische Republik²⁾ hob im Jahre 1799 die nicht besetzten Incuratbenefizien, d. h. diejenigen, die nicht mit Seelsorge verbunden sind, sondern nur zu anderen kirchlichen Funktionen z. B. Messelesen verpflichten, auf und bestimmte, daß solche bei eintretender Vakanz bis auf weiteres nicht mehr vergeben werden sollen; die Curatbenefizien dagegen können fortbestehen, nur werden dieselben durch die Administrationskammer vergeben. Desgleichen können die kirchlichen Gemeinschaften, mit welchen Seelsorge verbunden ist, im Falle einer Vakanz, die von ihnen abhängenden Pfarrbenefizien wieder besetzen.

Von einschneidender Wirkung für das Benefizialwesen waren die Bestimmungen über die Aufhebung der Unveräußerlichkeit der Liegenschaften, über die Aufhebung der auf Liegenschaften ruhenden immerwährenden Abgaben. Alle Abgaben dieser Art, namentlich die Zehnten und Grundzinsen werden als loskäuflich erklärt³⁾.

Die Mediationsakte (1803) legte die Ablöslichkeit der Zehnten und Grundzinsen gesetzlich fest⁴⁾. In Bezug auf den Loskauf der Zehnten und Grundzinsen in Freiburg, bestimmte die Gesetzgebung⁵⁾, damit die Pfründen dadurch nicht beeinträchtigt würden, daß alle auf Ablösung von Zehnten und Grundzinsen gehenden Handlungen der Genehmigung des kleinen Rates unterworfen seien; die durch Loskauf erhaltenen Kapitalien kommen den Benefizien zu Gute und sollen sicher angelegt werden⁶⁾.

¹⁾ Ratsmanual vom 2. Dezember 1604.

²⁾ Bulletin officiel de la chambre administrative du canton de Fribourg, I p. 162, 340; II, p. 178, 232.

³⁾ Bulletin I. c. I, p. 106, II, p. 53 ff.; Zweite Helvetische Verfassung §§ 10 und 11.

⁴⁾ Acte de médiation chap. V, § 21. Vgl. Bulletin des lois du canton de Fribourg I, p. 249.

⁵⁾ Bulletin des lois II II, p. 123.

⁶⁾ Bulletin des lois IV, p. 237, 320. Die Bestimmungen über die Anlage der Kapitalien im Jahre 1834 z. Teil abgeändert. S. Bulletin XVI, p. 109.

Die Ablösung der Zehnten und Grundzinsen war für das Pfründevernögen von großem Nachteil, so daß viele Benefizien auch den bescheidensten Ansprüchen nicht mehr genügten. Dies steigerte sich noch, als nach und nach verschiedene kirchliche Einkünfte durch gesetzgeberische Erlaße beschränkt wurden¹⁾, und schließlich im Jahre 1848 die Primitien, der Novalzehnt und andere Abgaben dieser Art ohne Entschädigung aufgehoben wurden²⁾. Selbst die Regierung von 1848 mußte zugeben, daß eine Reihe von Pfründen ungenügend dotirt seien, und daß ihre Erträge für den Unterhalt des Benefiziaten nicht genügen. Diese Benefizien sollen auf Staatskosten durch eine jährlich zu verteilende Summe aufgebessert werden³⁾. Das Gesetz regelt auch im Allgemeinen und im Einzelnen die Einkünfte der Benefizien durch Beschlüsse vom 12. Februar 1849 und vom 18. Juni 1850⁴⁾.

Eine teilweise Rückkehr zum kirchlichen Benefizialwesen bedeutet, nach dem Sturz der Regierung von 1848, die Vereinbarung⁵⁾ zwischen geistlicher und weltlicher Behörde vom 17. November 1856 in Bezug auf die Besetzung der Pfründen; die oben erwähnten Bestimmungen in Bezug auf die Regelung der Einkünfte der Benefizien wurden aufgehoben⁶⁾ und der frühere Zustand wieder hergestellt. Im Jahre 1858 wurde endlich das Benefizialwesen durch eine Konvention⁷⁾ zwischen geistlicher und weltlicher Behörde definitiv geregelt.

b. **Primitien und Oblationen.** Nach dem Vorbilde des alten Bundes pflegte man in den ersten Zeiten der christlichen Kirche dieser die Erstlinge der Früchte zu entrichten. Auch andere freiwillige Gaben, teils in Naturalien, pflegten die Gläubigen seit alter Zeit während der Messe auf den Altar zu legen. Erstere werden Primitien, letztere Oblationen genannt. Die Primitien

¹⁾ Gesetz vom 18. Januar 1804 und vom 31. März 1838.

²⁾ Bulletin des lois XXIII, p. 44.

³⁾ Bulletin des lois XXIV, p. 10.

⁴⁾ Bulletin XXIV, p. 123; XXV, p. 323.

⁵⁾ Bulletin XXX, p. 146.

⁶⁾ Beschuß vom 18. November 1857. Bulletin XXXI, p. 137.

⁷⁾ Bulletin XXXII, p. 36 ff.

kamen im Abendlande teilweise schon früh außer Gebrauch, bestehen aber heute noch im Orient, die Oblationen wurden im Laufe der Zeit durch die kirchlichen Abgaben, Stolgebühren und Kollektien ersetzt¹⁾.

Beide, sowohl die Primitien als die Oblationen, erhielten sich auf Freiburger Gebiet bis in die neuere Zeit. Wir finden im Freiburger Recht des 16. Jahrhunderts Bestimmungen²⁾, welche die Primitien als einen alten Brauch erwähnen und darauf dringen, daß die Pfarrangehörigen dem Käschherrn die gewohnten Primitien bezahlen und keine Ausflucht suchen sollen. Ein Beschluß vom Jahre 1566 besagt³⁾, daß derjenige der zwei Güter hat, doppelte Primitien zu entrichten hat. Wird dagegen ein Gut geteilt, so muß derjenige, der die Höftatt besitzt, die Primitien geben.

In der kirchlichen Gesetzgebung kommen die Primitien und Oblationen zuerst als « *elimosinae* » vor⁴⁾. Im 17. Jahrhundert wird den Benefiziaten verboten⁵⁾, auf die Primitien zu verzichten, um sich die Gewogenheit der Pfarrkinder zu erwerben, mit der Begründung, daß dies zum Nachteil der Benefizien gereiche; in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts finden wir die Oblationen neben dem Zehnt noch als kirchliche Einkünfte angeführt⁶⁾. Im Anfange des 19. Jahrhunderts werden die Primitien « *inter jura beneficii* », die Oblationen aber unter die Stolgebühren gerechnet⁷⁾. Die Primitien sind weggesunken, und die Oblationen werden in Form von Stolgebühren entrichtet⁸⁾.

c. Zehnt. Der Zehnt ist eine Abgabe, welche als der quote Teil eines Früchteertrages schon im alten Bunde an die Priester, und ebenso von den Christen in den ersten Jahrhunderten freiwillig

¹⁾ Bering, Kirchenrecht³ p. 790.

²⁾ Ratsmanual vom 19. Juli 1506, 17. März 1516, 7. November 1548 u. s. w.

³⁾ Ratsmanual vom 27. März 1566.

⁴⁾ Const. synodal. 1494 fol. 32 b.

⁵⁾ Statuta synodalia 1625 § 21.

⁶⁾ Decreta et Constitutiones synodales, 1665 fol. 106.

⁷⁾ Decreta et Constitutiones synodales 1812, p. 108.

⁸⁾ Statuta dioecesana 1885. Pars III, p. 34.

lig, später in Folge kirchlicher und auch weltlicher Gesetze an die Kirche entrichtet wurde. Seit Karl dem Großen stand es als allgemeines Prinzip fest, daß jeder Christ den Zehnten von den Feldfrüchten (decimae praediales), von den Tierjungen (decimae sanguinales) und von seinem Einkommen (decimae personales), welche letztere aber schon früh abkamen, an die Taufkirche, also an seinen Pfarrer, zu entrichten habe. Bald kamen auch Laien, teils durch Belehnungen mit kirchlichen Gütern oder durch Veräußerungen solcher, teils auch durch Willkür und Gewalt in den Besitz von Zehnten, so daß sich neben dem kirchlichen Zehnt ein Laienzehnt ausbildete. Letzterem trat die Kirche seit dem 12. Jahrhundert entgegen ¹⁾; sie verbot die Übertragung von Zehnten an Laien, erklärte diese für unsfähig zur Erwerbung des Zehntrechtes und forderte die Rückgabe der in Laienhänden befindlichen Zehnten. Mit letzterer Bestimmung drang jedoch das kirchliche Recht nicht durch; die Folge davon war, daß geistliche und weltliche Zehnten neben einander bestehen blieben. Zur Anerkennung brachte das kirchliche Recht bloß den Grundsatz, daß der Erwerb des Zehntrechtes durch Laien unzulässig war, nicht aber der Besitz von bereits innegehabten Zehnten ²⁾.

Durch die neueren Gesetzgebungen wurde der Zehnt mit den sonstigen Grundlasten teils ohne Entschädigung aufgehoben, teils in feste Renten umgewandelt, teils zur Ablösung gebracht. Im letzteren Fall tritt das Ablösungskapital an die Stelle des Zehntrechtes als zum Dotalvermögen der Kirche gehörend.

Wie weit das Zehntrecht auf Freiburger Gebiet zeitlich zurückgeht, läßt sich nicht genau feststellen. Wir finden schon im 9. Jahrhundert ³⁾ einen Zehntstreit zwischen einem Pfarrer von Bülle und den von Bippens, welcher uns den Beweis liefert, daß der Zehnt damals als kirchliche Abgabe auf Freiburger Gebiet üblich war. Urkundliche Belege finden sich seit dem 12. Jahrhundert ⁴⁾. In den ältesten Synodalstatuten ⁵⁾ werden die

¹⁾ C. 14 ss. X, III, 30.

²⁾ Bering, Kirchenrecht ³, p. 791; Schulte, Kirchenrecht ⁴, p. 479.

³⁾ Chronique fribourgeoise p. 463.

⁴⁾ Liber donationum von Hauterive (Archives de la Société d'histoire VI); Cartular von Hauterive, handschriftl. im Freib. Staatsarchiv.

⁵⁾ Constitutiones synodales 1494 fol. 32 b.

Zehnten als « redditus » erwähnt. Seit Ende des 14. Jahrhunderts zeigte sich in Freiburg, wie wir es früher dargelegt haben, ein Streben nach Entlastung des Grundbesitzes, welches sich dadurch fand gab, daß der Rat die Loskäuflichkeit der auf Grundbesitz lastenden Gerechtigkeiten gesetzlich festlegte. Diese Bestimmungen hatten aber nur einen teilweisen Erfolg; denn die kirchliche Gesetzgebung hielt an dem Hergestrichenen fest. So bedrohen z. B. die Diözesanstatuten von 1625¹⁾ diejenigen Besitziaten mit kanonischen Strafen, welche unter irgend einem Vorwande auf die Zehnten verzichten. Letztere erhielten sich in Freiburg bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts.

Unter den verschiedenen Zehnten auf Freiburger Territorium scheint neben dem Feldzehnt oder Altfeldzehnt d. h. demjenigen, welcher von fortwährend Ertrag liefernden Grundstücken entrichtet wurde, der Neubruchzehnt oder Novalzehnt (decimae novales) besondere Bedeutung gehabt zu haben. Der Novalzehnt, welcher von erst urbar gemachten oder doch seit Menschengedenken unbebaut gebliebenen und erst wieder kultivirten Grundstücken entrichtet wird, findet in der Freiburger Gesetzgebung besonders seit dem 16. Jahrhundert öftere Erwähnung²⁾. Diese betreffen hauptsächlich Anstände in Bezug auf die Entrichtung des Neubruchzehnten, ferner Klagen, daß die Zehnten überhaupt abnehmen, was dann das Eingreifen des Rates veranlaßte, endlich Mißbräuche wegen Novalzehnten, welche gerügt werden³⁾. Durch eingeschlichene Mißbräuche betreffs Novalzehnten wurde auch die Diözesangesetzgebung veranlaßt, einzuschreiten. Die Synodalstatuten⁴⁾, stellen den Novalzehnt als durch das natürliche und positive Recht geboten hin und fordern die weltliche Obrigkeit auf, für eine regelmäßige, friedliche Entrichtung dieser Abgabe Sorge zu tragen;

¹⁾ Statuta synodalia 1625 § 21.

²⁾ Wir können daraus auch einen Schluß ziehen in Bezug auf die Bewirtschaftung des Landes; bis ins 16. Jahrhundert hinein war noch viel Land vorhanden, das nicht urbar gemacht war.

³⁾ Ratsmanual vom 21. Juni 1595, 28. April 1640, 16. März 1745; Mandatenbuch IV, fol. 14 b, V, fol. 99 a u. s. w.

⁴⁾ Constitutiones synodales 1494 fol. 38 b; Constitutiones 1523 § 56; Decreta et Constitutiones 1665, fol. 106.

zugleich werden die Ordensleute, welche aus irgend einem Grunde die den Kirchen gebührenden Zehnten an sich ziehen, mit kirchlichen Strafen bedroht. Aus dem 18. Jahrhundert endlich haben wir eingehende Bestimmungen darüber, wie in einer Anzahl Pfarreien Freiburgs der Zehnt gehandhabt wurde¹⁾.

In der Zeit der helvetischen Republik wurde der Zehnt aufgehoben, was sich aber überall nicht gleichmäßig durchführen ließ²⁾. In Freiburg bestanden die Zehnten weiter; deren Loskäuflichkeit war aber durch das Gesetz vom 18. Januar 1804 festgesetzt worden³⁾. Die Synodalstatuten von 1812 bestimmen, daß die Zehnten nicht zu den Stolgebühren, sondern zu den Einkünften des Benefiziums gehören⁴⁾. Im Jahre 1833 und 1837 wurden die Bestimmungen über den Loskauf der Zehnten erneuert und ergänzt⁵⁾. Abgeschafft und zwar ohne Entschädigung werden die Zehnten und Abgaben dieser Art durch Dekret vom 8. Mai 1848⁶⁾: „Der Neubruch- oder Novalzehnten, der Geburtszehnten, die Frohndienste und Tagwen, die Primizien und alle andern dergleichen Rechtsamen, das Passionskorn, Korngefälle bei Sterbfällen (mortuarium), ob diese Leistungen auf liegendem Gut beruhen oder nicht, und unter was immer für einem andern Namen sie gefordert werden mögen, sind unentgeltlich abgeschafft.“

d. **Grundzinsen und Gültten** (cens foncières, cens perpétuelles). Diese sind Lasten und Gerechtigkeiten, welche auf Eigenschaften zu Gunsten von Kirchen und geistlichen Stiftungen gemacht werden.

Gültten und Grundzinsen, auch Renten, welche von den Diözesangesetzgebung als « census » unter die Vermögensobjekte gerechnet werden⁷⁾, erlangten im kirchlichen Vermögensrecht von Freiburg eine große Bedeutung; schon Ende des 14. Jahrhunderts

¹⁾ Mandatenbuch VII, fol. 307-15 (März 1747).

²⁾ Bulletin de la chambre administrative I, p. 75, 107.

³⁾ Bulletin des lois I, p. 249.

⁴⁾ Decreta et Const. synodales 1812 p. 108.

⁵⁾ Bulletin des lois XVII, p. 191.

⁶⁾ Bulletin des lois XXIII, p. 44.

⁷⁾ Constitutiones synodales. 1494 fol. 32.

sah sich der Freiburger Rat veranlaßt, einzutreten und die Losfälligkeit der Gültten, Grundzinsen u. s. w. zu statuiren. Ende des 15. Jahrhunderts wurden sogar den Gotteshäusern der Kauf von Zinsen, Renten, Gültten auf Liegenschaften des Freiburger Gebiets verboten.

Die Ablösung dieser Gerechtigkeiten geschah dann auch in ziemlich umfangreicher Weise; die Form der Ablösung war eine verschiedene, bis sie Ende des 15. Jahrhunderts durch Einführung einheitlicher Ablösungsbriebe ersetzt wurde ¹⁾.

Im Anfange des 17. Jahrhunderts setzte das Stadtrecht die Rechte der Zinsherren fest und erließ Bestimmungen über die Verjährung bei Zins und Gült ²⁾. Es wurden ebenfalls Anordnungen getroffen in Betreff der Bewahrung der Gültten der Gottesglieder ³⁾.

Die Klagen wegen Überbürdung der Liegenschaften durch Zinsen wurden auch im 17. und 18. Jahrhundert laut. Die Folge davon waren neue Verordnungen des Rates, dieselbe loszu kaufen ⁴⁾; im 18. Jahrhundert wurde das Verbot erneuert, Zinsen und Belastungen durch lezwillige Verfügung auf liegende Güter zu legen ⁵⁾.

Die helvetische Republik defretirte den obligatorischen Loskauf der Grundzinsen und Gültten und führte denselben zum Teil auch durch ⁶⁾. Die Mediationsakte ⁷⁾ bestätigte den gesetzlichen Zustand, welche die helvetische Republik in dieser Beziehung geschaffen hatte. Die Freiburger Gesetzgebung hat sich der letzteren angeschlossen und über den Loskauf der Grundlasten, Zinsen und Gültten eine Reihe von Bestimmungen erlassen ⁸⁾, bis die Frage

¹⁾ Recueil diplomatique du canton de Fribourg V, p. 117; II Collection des lois fol. 157 a; Projektbuch. Österprojekt 1495. (Légal. et variétés 54 fol. 3 a.)

²⁾ Munizipale §§ 452, 453.

³⁾ Projektbuch. Projekt 1616, fol. 341.

⁴⁾ Mandatenbuch III, fol. 36 b (27. Januar 1612.)

⁵⁾ Mandatenbuch VIII, fol. 107 a (15. März 1753).

⁶⁾ Bulletin de la chambre administrative I, p. 106; III, p. 513, 813; Zweite helvetische Verfassung § 11.

⁷⁾ Acte de médiation chap. V § 21.

⁸⁾ Bulletin des lois I-IV, passim. S. Répertoire général (1803-59) p. 96.

endgültig durch das Gesetz vom 13. März 1838 gelöst wurde¹⁾. Zum Zwecke der Ablösung der Grundzinsen wurde die Caisse d'amortissement geschaffen und im Jahre 1854 mit der Caisse hypothécaire vereinigt²⁾.

e. **Kollekten, Opfer, kirchliche Abgaben (Steuer).** Almosen und Opfer anzunehmen und zu sammeln zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse steht der Kirche frei. Dies geschieht entweder in der Kirche (Opferstock, Opfergang), oder außerhalb der Kirche (Kollekte). In der neueren Zeit ist zur Deckung von Ausgaben, für welche das Einkommen des fundirten Kirchenvermögens und die regelmäßigen Opfergelder nicht ausreichen, die Kirchensteuer dazu gekommen.

Die Diözesangeseßgebung und das Freiburger Recht enthalten ebenfalls Bestimmungen über diese Vermögensobjekte. Opfer und freiwillige Gaben werden in den ältesten Synodalstatuten als « elemosina » bezeichnet; Kollekten in Kirchen, Gott geweihten Orten und bei geistlichen Personen eigenmächtig zu veranstalten, wird sowohl den Gemeinschaften (communitas), als öffentlichen oder Privatpersonen streng untersagt³⁾. Gegen die Mißbräuche des Kollektirens, welche nach dem Zeugniß derselben Statuten in der Diözese Lausanne sehr in Übung war, schritt seit Anfang des 15. Jahrhunderts die kirchliche Partikulargeseßgebung überaus streng ein⁴⁾.

Auch die weltliche Autorität mußte eingreifen und das Kollektiren in Stadt und Land teils ganz verbieten, teils an die vorher eingeholte Erlaubniß der Obrigkeit knüpfen. Es waren hauptsächlich fremde Klostergeistliche, welche das Land durchzogen und Sammlungen veranstalteten. Die klösterlichen Niederlassungen des Landes richteten wiederholt Gesuche an die Regierung, solche Kollektoren, welche die Einwohner belästigen, nicht zuzulassen, und ersuchten die bischöflichen Behörden, diesen fremden Bett-

¹⁾ Bulletin XVII, p. 213, 255.

²⁾ Bulletin XVII, p. 277, 286, 378; XIX, p. 230; XX, p. 45; XXVIII, p. 288-89.

³⁾ Constitutiones synodales 1494 fol. 31 b, 32 b.

⁴⁾ S. das Kapitel de abusibus questorum. Const. synod. 1494 fol. 32 b; 1523, § 44; 1665, fol. 126.

lern keinen Geleitsbrief zu geben. Den Pfarrern wurde vom Rat verboten, die Gesuche der Petenten zu befürworten und Atteste auszustellen¹⁾.

Auch das neuere Recht enthält verschiedene Bestimmungen in Bezug auf die Kollekten; das Kollektiren ist an die Erlaubniß des kleinen Rates gebunden²⁾. An Stelle der erwähnten Bestimmungen ist durch die Codifikation des Freiburger Strafrechtes der § 450 des Strafgesetzbuches getreten³⁾. Das Kollektiren in den Kirchen für nicht religiöse Zwecke ist durch die Pfarrreigeseze⁴⁾ geregelt: „Geldsammlungen zu anderen als religiösen Zwecken, dürfen in den Kirchen nicht vorgenommen werden ohne vorherige Erlaubniß der weltlichen und geistlichen Behörden.“

Zu den freiwilligen Gaben gehört ferner das Opfer, wie es heute noch bei den verschiedenen Kultushandlungen vorkommt. Die Erträge des Opfers dienen entweder zur Ergänzung der Einkünfte des Benefiziums oder zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse, oder sie sind dem Geistlichen zur Verteilung an die Armen überwiesen.

Opferordnungen finden wir schon früh in der Freiburger Gesetzgebung. Die älteste ist wahrscheinlich die Opferordnung von St. Niklaus. Wie weit dieselbe zurückgeht, und worin sie bestand, ließ sich nicht genau feststellen. Laut Bestimmung vom Jahre 1501⁵⁾ sollen die Barfüßer und St. Johann dieselbe Opferordnung befolgen wie die Kirche St. Niklaus. Wir finden ferner Bestimmungen und Ordnungen über Gabungen an den Altar St. Niclausen, über pfarrliche Rechte und Opfer, über Opfer an Sonntagen u. s. w⁶⁾.

¹⁾ Ratsmanual vom 19. Februar 1642. 13. Februar 1659, 11. März 1701, 14. Dezember 1789, 9. März 1796.

²⁾ Circular vom 4. Mai 1804 (Bulletin des lois I, p. 352). Bgl. I, p. 233; II, p. 105; IV, p. 85.

³⁾ Strafgesetzbuch des Kantons Freiburg. 1849, § 450.

⁴⁾ Pfarrreigesez von 1879, § 283; Pfarrreigesez von 1894, § 308.

⁵⁾ Projektbuch (1495-1547) fol. 18 a.

⁶⁾ Projektbuch I. c. fol. 18 b; Projektbuch L. (1585-1625) fol. 140-144 b. fol. 211; Mandatenbuch I, fol. 95 b.

Auch in der neueren Zeit besteht, wie schon erwähnt, die Opfersitte fort; die Erträge derselben dienen entweder zum Unterhalt der Kirche, der kirchlichen Paramente und der Sakristei, des ewigen Lichts und anderen kirchlichen Zwecken. Die Opfer zum Unterhalt der Geistlichen fallen größtenteils mit den Stolgebühren zusammen¹⁾.

Von den früheren kirchlichen Abgaben sind heute noch die Dispensationstagen, ferner die freiwilligen Abgaben für den Peterspfenig, für die äußere und innere Mission geblieben. Dagegen bildet heute in einzelnen Ländern eine gesetzliche Abgabe die Kirchensteuer (Pfarreisteuer). Diese stellte sich als notwendig heraus, als sich in Folge der teilweisen Säkularisation des Kircheguts und der Abschaffung der Zehnten, Primitien und anderen Rechtsamen, und zwar zum Teil ohne Entschädigung, sowohl der Umfang und Vermögenswert als auch der Ertrag der Benefizien sich bedeutend verringerte. Für den für die Instandhaltung des Benefiziums fehlenden Betrag mußte man auf dem Steuerwege auftreten. Diese neuen durch die Pfarreien zu erhebenden Steuern und Anlagen sollten nach Freiburger Recht so verteilt werden, daß ein jeder nach seinen Mitteln dazu beitrage²⁾. Den Umfang der Besteuerung bestimmen die Pfarreigesetze³⁾. Danach haben die Pfarreien und die Eigentümer in den Pfarreien die Kosten für den Bau, die Ausbesserungen und den Unterhalt des Pfarrhauses, der Kirche und des Kirchhofes, für den Unterhalt des Benefiziaten, ferner die Kosten des Gottesdienstes im eigentlichen Sinne und die Kosten der Pfarreiverwaltung zu tragen.

f. **Stolgebühren und Mehrlipendien.** Stolgebühren sind die herkömmlichen Abgaben, welche die Parrochianen an ihren Pfarrer teils zur Anerkennung des pfarrlichen Amtes, teils als pflichtmäßigen Beitrag zum Unterhalt des Benefiziaten bei Gelegenheit gewisser priesterlicher Funktionen desselben entrichten. Solche sind

¹⁾ Vgl. Statuta dioecesana 1885, III, p. 34-35.

²⁾ Bulletin des lois XXIII, p. 239. Loi du 5 juillet 1848 § 237.

³⁾ Pfarreigesetz vom 1864, §§ 290 ff; Pfarreigesetz von 1879 §§ 287 ff; Pfarreigesetz von 1894 §§ 312 ff.

namentlich zu entrichten bei Taufen, Aufgebot, Trauung, Aussegnung der Wöchnerinnen, Einsegnung und Beerdigung der Leichen und Ausstellung pfarramtlicher Zeugnisse. Anfangs freiwillige Gaben, wurden sie allmählich zur ordnungsmäßigen Observanz und als ein Beitrag zur leichteren Subsistenz der Pfarrgeistlichen betrachtet, seitdem sich das Einkommen der Benefiziaten durch vielfachen Übergang von Kirchengütern in Laienhände und durch Aufhebung früherer Rechtsame gemindert hatte¹⁾. Die Stolgebühren kommen auch unter dem Namen Casualien vor.

Diese Casualien finden wir in Freiburg seit dem 14. Jahrhundert in verschiedenen Formen als Begräbniskosten, Seelrecht, Segnungen, Österzettel u. s. w. Die hauptsächlichsten dieser Stolgebühren scheinen die Seelgeräte (mortuarium) gewesen zu sein. Laut Verordnung vom Jahre 1370 kann jeder auf seinen Tod hin bis auf 10 Pfund für sein Seelgeräte bestimmen²⁾. Laut Stadtrecht³⁾ muß von erblosem Gut zuerst das Seelgeräte abgezogen werden. Diese Seelgeräte wurden zur Deckung der Begräbniskosten verwendet, sowie als Gebetsgelder. Im älteren Freiburger Recht finden wir eine Reihe von Bestimmungen über die Entrichtung der Stolgebühren, ferner Anträge über Verminderung und Abschaffung des mortuarium, Anstände wegen desselben, Verordnungen über Verwendung der Gebetsgelder u. s. w⁴⁾.

Da die Stolgebühren in der Regel auf altem Herkommen beruhen, so hatte die kirchliche Partikulargesetzgebung kaum Anlassung einzutreten; für die Diözese Lausanne finden sich für die neuere Zeit nähere Bestimmungen in den Diözesanstatuten⁵⁾.

Einen ähnlichen Charakter wie die Stolgebühren tragen die Messstipendien d. h. die Liebesgaben an die Priester aus Anlaß

¹⁾ Vgl. Bering, Kirchenrecht³ p. 797; Lämmer, Kirchenrecht², p. 684.

²⁾ Législation et variétés T. 13, fol. 61 a.

³⁾ Munizipale § 412.

⁴⁾ Ratsmanual vom 13. Juli 1518, 30. Oktober 1585. Projektbuch K. (1571-85) fol. 11 und 51; Ratsmanual vom 6. September 1595; Mandantenbuch III, fol. 85 b, V, fol. 13 b; Ratsmanual vom 29. Juli, 5. August 1649, 4. Januar 1657 u. s. w.

⁵⁾ Constitutiones 1812 p. 108: Statuta dioecesana 1885 III p. 34-35.

der Darbringung des Messopfers in einer besonderen kirchlich erlaubten Intention. Zu solchen Zwecken sind auch vielfach Messstiftungen zur Abhaltung von Jahrzeiten gemacht worden und entweder einer bestimmten Pfründe als Teil der Dotation zugewiesen, oder es kommen solche Stiftungen auch als ganz selbständige vor (Inkaratbenefizien). Messstiftungen und Jahrzeiten reichen in Freiburg weit zurück, ohne daß man über ihre Anfänge Angaben machen könnte. Sowohl die kirchliche als die weltliche Gesetzgebung weist darauf hin, daß die Jahrzeiten regelmäßig und stiftungsgemäß gehalten werden sollen; seit Anfang des 17. Jahrhunderts finden wir Nachrichten über die Höhe der Messstippendien, der Jahrzeiten und Stiftungen¹⁾. Im neuesten kirchlichen Diözesanrecht sind diese Fragen im einzelnen geregelt²⁾.

g. Verschiedene Stiftungen. Diese bestehen in der Zuwendung von Vermögenswerten an Kirchen und kirchliche Anstalten, unter der Verpflichtung zu bestimmten gottesdienstlichen Funktionen oder sonstigen frommen Zwecken. Als solche kommen hauptsächlich vor: Bruderschaftsstiftungen, Armenseelenstiftungen, Unterhalt des ewigen Lichts, der kirchlichen Paramente, Altarstiftungen verschiedener Art, Armen- und Schulfonds u. s. w. Solche Stiftungen finden sich von jeher sehr zahlreich in Freiburg und zwar zu den verschiedensten kirchlichen Zwecken³⁾. An Auswüchsen und Mißbräuchen im Stiftungswesen hat es auch nicht gefehlt, so daß bei Gelegenheit der bischöflichen Visitationen manches beseitigt wurde⁴⁾. Die ältere Freiburger Gesetzgebung beschäftigt sich wiederholt mit den Stiftungen, mit der Verwendung der Erträge, mit der Änderung der Stiftungszwecke u. s. w. Die kirchliche Gesetzgebung

¹⁾ Statuta synodalia 1599, I, § 5; Constitutiones 1625 § 32; Constitutiones 1645 fol. 103, 129; Ratsmanual vom 29. Juli 1649, 5. August 1669, 4. Januar 1657 u. s. w.

²⁾ Statuta dioecesana 1885, III, p. 32-34.

³⁾ S. die Ratsmanuale und Ratserkanntnissenbücher s. v. Stiftung oder fondation.

⁴⁾ Vgl. Statuta synodalia 1599, c. I § 5: « Quae vero (fundationes etc.) abrogata sunt in visitationibus, ea posthac nequaquam repetant. »

führt unter den Stiftungen hauptsächlich an: Vesperae, Vigiliae, Matutinum, Litaniae, Salve, processiones, fundationes item altarium et filialium ecclesiarum et similia und ermahnt, die Stiftungen genau auszuführen und die Einkünfte derselben genau nach der Intention des Stifters zu verwenden; zugleich werden die einschlägigen Bestimmungen über Errichtung und Verwaltung der Stiftungen mitgeteilt¹⁾.

Im geltenden Recht sind die Stiftungen von kleinem Vermögenswert (fondations minimes) frei; die Errichtung von größeren ist dagegen an die Genehmigung des großen Rates gebunden²⁾.
(Schluß folgt).

¹⁾ Statuta synodalia 1599, c. I § 5; Constitutiones 1625, § 2; Decreta et Constitutiones 1812 p. 18; Statuta dioecesana 1885, pars III, p. 32 ff.

²⁾ Code civil §§ 848-851.